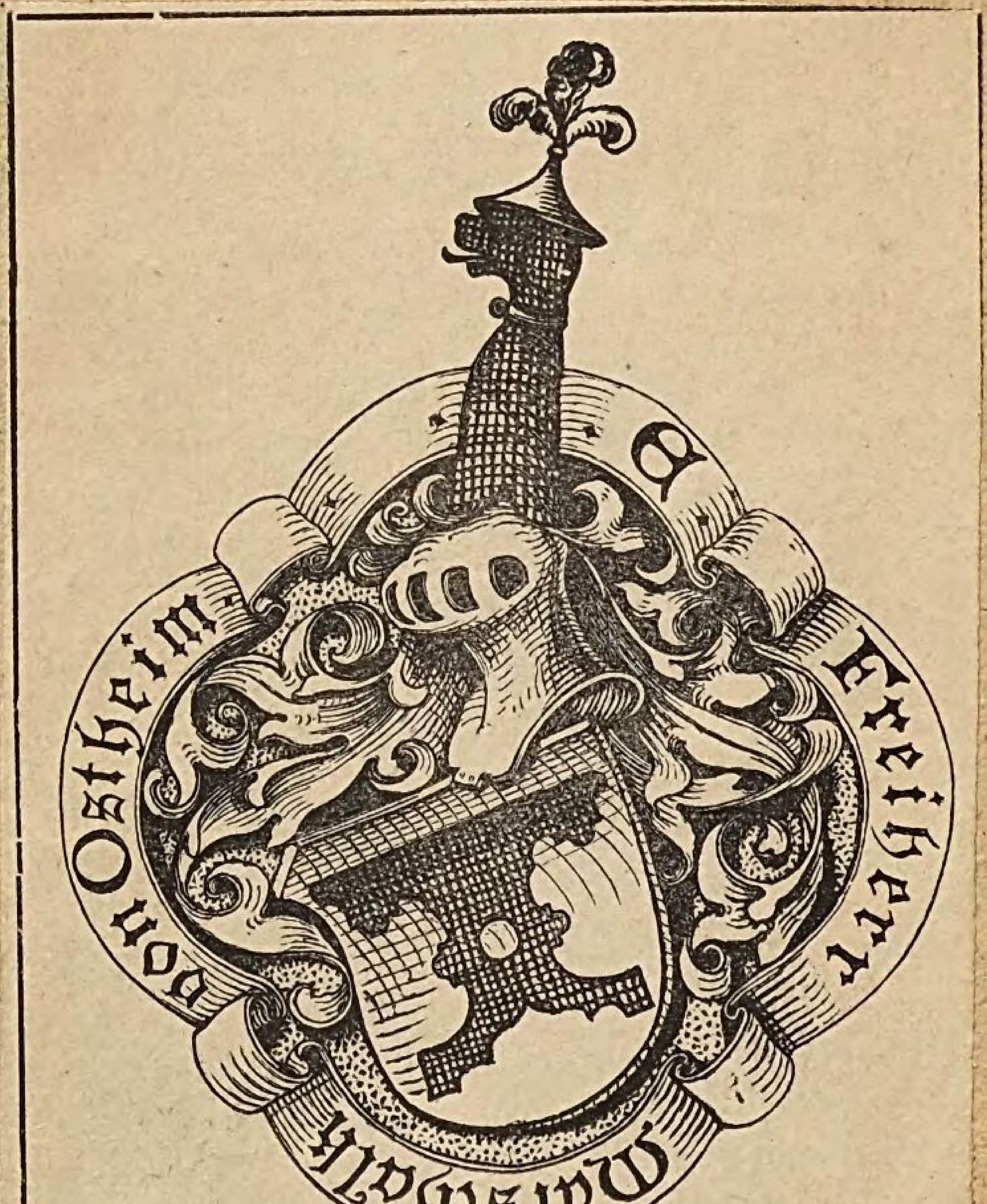

M. v. O.
Jus.
o. 99.

Med. o 17

August Wilhelm Hupel

vom

Zweck der Ehen,

ein Versuch,

die Heurath der Castraten und die Trennung unglücklicher Ehen zu vertheidigen.

Riga,
bey Johann Friedrich Hartknoch
1771.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Wenn die Wahrheit kein Ansehn der Person leidet; so darf man doch wohl auch Meynungen prüfen, welche durch die Länge der Zeit ehrwürdig in vielen Lehrsystemen von angesehenen Männern steif sind behauptet worden. Wir alle stehen in Gefahr, diejenigen Sätze, die wir schon bey dem Katechismusunterrichte für wahr hielten, in der Zeitfolge ohne schuldige Untersuchung als unwiderruflich erwiesen anzusehen; bis etwa ein Ohngefähr uns zum strengern Nachdenken aufmerksam macht. Auch große Geister finden oft nicht Zeit genug, nach jenes Weisen

 erſten

ersten Grundsatze von den Zweifeln zu der Ueberzeugung fortzugehen; ein Weg, den zuweilen Leute von mittelmäßigen Talenten mit glücklichem Erfolg betreten. Der Verfasser dieser Schrift ist weit entfernt, irgend eines Mannes erworbenem Ruhm etwas zu benehmen; Gelehrten von bekannten Verdiensten sind wir selbst alsdann Achtung schuldig, wenn wir Kleinigkeiten finden, die ihrem Scharfsinn entwischeten, oder wo sie sich der herrschenden Meynung fugten, die aber nicht bis zur Befriedigung erwiesen ist. Leser, die stark genug sind, sich über Vorurtheile wegzusetzen, mögen eines jeden Gründe erwägen. Der Hauptgegenstand betrifft verschiedener Menschen Ruhe und Wohl; das ist doch wohl einer Betrachtung würdig; nicht zu gedenken wie schmeichelhaft der Gedanke ist, einiger elenden Menschen Sachwalter zu seyn. In dieser Abhandlung werden vielleicht einige Sätze nicht die höchste Schärfe der Beweise zu haben scheinen; solche mögen bloß die Zahl

der

der Instanzen, der Zweifel vermehren. Ordnung und Deutlichkeit gewinnen nichts durch erkünstelten Styl, noch durch ermüdende Weitschweifigkeit; aber eine Vertheilung in Abschnitte möchte hier nicht ganz ohne Nutzen seyn.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe und derselben Zweck überhaupt.

An und für sich betrachtet, sind die Ehen leibliche Handlungen, man mag auf ihre Vollziehung, oder auf den daraus gehoften Vortheil sehen. Sie stehen in der Reihe der Bündnisse, der Verträge und zwar der wichtigen, wenn man die gesellschaftliche Ruhe, das Glück künftiger Generationen und den Staatsflor aus ihnen berechnet. Aus diesem Gesichtspunkte wachen Obrigkeiten über gesetzmäßige Verbindung und glückliche Führung der Ehen. Nicht alle Bündnisse

sind von gleicher Art; aber alle kommen dennoch darinne überein, daß die contrahirenden Theile Fähigkeit haben müssen, einen Vertrag zu machen, daß sie ohne allen Zwang mit völliger Freyheit ihre gegenseitigen Versprechungen geben, daß die Sache, worüber sie sich vergleichen, in ihrer Gewalt stehe, daß ein jeder verpflichtet sey, die eingegangene Verbindung bestmöglichst zu erfüllen.

Alle Völker leben in Ehen; die Stimme der Natur ladet sie dazu ein, man gebe nur auf ihren Gang Achtung. In unserer Jugend arbeitet sie nach den bekannten Bemerkungen, zur Ausbildung; hier schränkt sich ihr Geschäft bloß auf das Wachsthum ein. Wir nähern uns dem männlichen Alter; jetzt sind wir geschickt, uns ähnliche Dinge hervorzubringen. Zu welchem Ende ist der Mechanismus der Theile, die nur zur Kinderzeugung gehören? man müßte blind seyn, wenn man die Absicht der Natur nicht einsehen wollte. Hierzu setze man gewisse Reize, eine

uns unentbehrliche Gehülfschaft, das Sanfte in der ehelichen Freundschaft, das befestigte Glück, die angenehme Vertraulichkeit und andere Vortheile; so werden wir die physischen und moralischen Gründe finden, aus welchen die Menschen, ohne durch Gesetze getrieben, in allen Ländern sich zum heurathen entschließen. Doch dieß betrifft bloß den Hang. Der Gesetzgeber findet noch immer genug, nach der Lage und den Sitten seines Volks, durch weise Anordnungen, zum Wohl des Ganzen, diese Triebe zu leiten.

Ausser den bürgerlichen Gesetzen haben wir noch andere von höherer Art. Gott stiftete die Ehe und machte gewisse Verordnungen zu deren untadelhaften Führung bekannt. Wer Moses göttliche Sendung nicht läugnen und das Ansehn seiner Bücher nicht über den Haufen stoßen will, der wird bekennen, daß die hohe Stiftung 1 Mos. 2, 18 = 25. deutlich sichtbar ist; und diese enthält verschiedene Ehegesetze, deren Verbindlichkeit bis jetzt noch

nicht aufgehoben ist; man erinnere sich nur des Ausspruchs Matth. 19, 4-9. wo besonders in V. 8. aus den Worten: Von Anbeginn ists nicht also gewesen, die erste Einsetzung als ein Muster aller Ehen angegeben wird. Die Frage, ob die Worte: darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwey ein Fleisch seyn, von dem Stifter, oder von Adam ausgesprochen worden, ob sie daher als göttliche Verordnungen, oder als freudige Bemerkungen des ersten Menschen anzusehen sind, läßt sich noch wohl entscheiden. Moses scheint sie dem Adam in den Mund zu legen, weil er nach den vorhergehenden Vers kein neues Redesubject nennt. Der große Accent, der im hebräischen beyde Verse trennt, ist kein Grund, zwo verschiedene Reden hier zu suchen; aber es ist doch höchst wahrscheinlich, daß Adam, der Vater und Mutter noch nicht kannte, der die gegenseitigen Neigungen der Aeltern und Kin-

der noch nie empfunden hatte, gleich bey dem ersten Anblicke seiner Gattin, deren Zärtlichkeit er nun erst erfahren sollte, diese Worte nicht ausgesprochen hat; man müßte denn zu der großen Weisheit, die man seinen ersten Augenblicken beylegt, seine Zuflucht nehmen: und gesetzt auch dieses, so lehrt uns ja Christus in der angeführten Stelle, daß nicht Adam, sondern Gott selbst diese Verordnung der Stiftung beygefügt hat. So wie die Geschichte im V. 25. durch eine Anmerkung fortgesetzet wird; so ist der V. 24. die Einschaltung eines Befehls, da, wo der nächste Anlaß zu selbiger sich darbot. Den Adam zum Rang eines Propheten zu erheben, der aus göttlicher Eingebung, bey seiner Hochzeitfreude sich und allen seinen Nachkommen eine erbauliche Copulationsrede hält, ist demnach gezwungen und unnöthig.

Die bürgerlichen Gesetze erlauben denen, die Bündnisse errichten, so oft sie wollen, selbige mit gemeinschaftlicher Einwilligung

aufzuheben oder zu ändern. Auch die jüdischen Ehen genossen diese Freyheit; doch nach Christi Erklärung bloß wegen des Herzens Härtigkeit. Uns sind eigenmächtige Scheidungen ganz untersagt. Hieraus folgt aber noch lange nicht, daß die Ehe ein Sacrament sey; es wäre denn, daß man mit diesem Worte einen sehr allgemeinen Begriff verknüpfen wollte. Als Vertrag, als Gesellschaft, als gegenseitiges Hülfleistungsmittel, ist sie ein weltliches Geschäft. Das Kinderzeugen zur Vermehrung des Himmelreichs, ist für manche ein herzlicher Trost, ändert aber die Sache nicht; einige kleine Christen vermehren gar das Reich der Finsterniß. Paulus nennt die Ehe ein Geheimniß, aber dadurch wird sie so wenig, als die Schwangerschaft der Maria zum Sacrament. Auch aus 1 Tim. 2, 15. läßt sich nichts erzwingen, weil weder Kinderzeugen, noch Unfruchtbarkeit selig macht. Wäre die Ehe ein Sacrament, wie wollten sich diejenigen rechtfertigen, die sich von der

erſten

ersten Stiftung entfernen und einen falschen oder gar unmöglichen Zweck ihr andichten. Doch die Ehe gehört nicht einmal in die Zahl der Grundwahrheiten der Religion, auf denen ewiges Heil beruhet; hierdurch sind wir aber nicht berechtiget unsern Phantasien zu folgen; denn sie ist eine göttliche Stiftung, und wo Gott entscheidet, da dürfen wir keinen Ausspruch thun. Hieraus ergiebt sich zugleich die allgemeine Verbindlichkeit, Ehen der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zu führen. Man sage was man will, so sind Prediger doch allezeit die nächsten und bequemsten Sittenaufseher; ihnen lieget daher ob, die biblischen Eheverordnungen gründlich ihren Zuhörern bekannt zu machen, und auf deren Ausübung in ihren Kirchsprengeln zu dringen: da sie aber als Geistliche keine zwingende Macht haben; so trägt der Philosoph und der Rechtslehrer in ihren Schulen eben diese Wahrheit vor, damit Obrigkeit und Richter in Stand gesetzt werden, die möglichste Ordnung

nung überall zu erhalten. Auch die Aerzte haben aus mancherley Veranlassung bey Berichtigung der Ehefragen Sitz und Stimme genommen. So hat sich dieser Gegenstand auf alle vier Facultäten verbreitet; und verdient es Bewunderung oder Ruhm, alle haben bis jetzt hierbey in einer unglaublichen Harmonie gelebt: wo kein liberum veto gilt, da werden einige wenige Dissidenten bald blöde gemacht oder doch überschrien.

Alle kommen bey Bestimmung des Ehebegriffs darinne überein, daß der Zweck die Differentia specifica oder den Unterschied von allen andern Bündnissen oder Gesellschaften angeben soll. Dieser muß durch Vernunft und Schrift bestimmt werden. Vorher ist aber auszumachen, was man durch einen Zweck überhaupt, alsdenn was man besonders durch einen Zweck der Ehe verstehe. Metaphysische Untersuchungen würden bey der ersten Frage am unrechten Orte stehen; warum sollen wir nicht erndten, wenn uns andere zu den Früchten ihrer Arbeit einladen. In

In den Schulen der Weltweisen wird bewiesen, daß ein Gut, zu dessen Erlangung ein vernünftig freyes Wesen eine Handlung unternimmt, der Endzweck heiße. Weil durch eine Handlung zuweilen mehr als ein Gut erlangt werden kann, so lassen sich bey einer Sache mehrere Absichten denken. Sind diese Zwecke so beschaffen, daß einer den Grund der andern in sich enthält, so können sie subordinirte heißen; die aber, so in keiner andern Verwandschaft stehen, als daß sie aus eben derselben Handlung folgen, ohne von einander abzuhangen oder beständig mit einander verbunden zu seyn, mag man coordinirte nennen. Ein Zweck, aus dem die andern fließen; oder im andern Falle, das Gute auf welches der handelnde am meisten siehet, ist der Hauptzweck; die übrigen sind insgesammt Nebenzwecke. Von diesen unterscheiden sich noch die Nutzen dadurch, daß sie sich gleichsam ohne unser Suchen von selbst darbieten.

Auch

Auch die weisesten unter den Menschen sehen öfters ihre besten Absichten vereitelt; ein kleines Ohngefähr macht große Anschläge rückgängig. Hierzu setze man Schwäche der Kräfte und der Erkenntniß, oder gar Thorheit, so läßt sich das Product menschlicher Zwecke leicht bestimmen. Glücklich genug, wenn wir zuweilen nur noch Nebenzwecke erreichen. Von dem Vollkommensten läßt sich dieses gar nicht denken; Macht und Weisheit begleiten sein Wollen; wo er handelt, da müssen die besten Zwecke seyn: zwar den kurzsichtigen oft ganz verborgen; zuweilen werden sie erst lange hernach merkbar, doch mehrentheils nur muthmaßlich, kaum zur Hälfte; allein alsdenn liegen sie ganz aufgedeckt vor uns, wenn Gott selbst uns des Unterrichts würdiget.

Gott stiftete den Ehestand; hier müssen Zwecke seyn. Die übrigen werden sich leicht ergeben, wenn wir erst den Hauptzweck wissen. Eben den suchen wir; in dieser Abhandlung

lung soll er aufgefunden werden. Aus ihm sind verschiedene Streitfragen in dem Capitel von der Ehe zu entscheiden.

Viele, wenn sie vom Zweck der Ehe reden, vergessen, daß sie sich zu allgemein, zu unbestimmt ausdrücken. Was ist der Zweck der Ehe? das kann heißen: aus welcher Absicht hat Gott den Ehestand gestiftet? oder: was soll der Menschen Beweggrund zu einer Heurath seyn? Beydes begreift verschiedene Fragen in sich, als: hat Gott Zwecke? lassen sich diese ergründen? wenn sie außer unsern Gesichtskreis liegen, wer leistet uns die Gewähr, daß wir in unsrer Entdeckung nicht irren? erklärt sich die Offenbarung deutlich darüber? gehen sie bloß auf Gott, oder verbinden sie den Menschen? sollen wir diesen göttlichen Absichten folgen? ist dieses in dem gegenwärtigen Zustand möglich? haben Menschen Zwecke, wenn sie heurathen? welche sollen es seyn, und welche sind verwerflich? man könnte noch weiter gehen, wenn fragen

nicht leichter wäre als antworten. Eine kurze Betrachtung mag zum Aufschluß dienen.

Kein Weiser handelt ohne Zweck. Wir sind gewohnt Gott nach uns zu beurtheilen, wir suchen seine Absichten; die Bibel giebt uns selbst hierzu Anlaß. Ein neuerer Philosoph (*) eifert hierwider als wider ein Verbrechen der beleidigten Majestät; bey dem Verfahren Gottes will er durchaus von keinen Zwecken wissen, weil solche immer ein Bedürfniß anzeigen und der göttlichen Größe unanständig seyn sollen; eben so wie ein Gebrauch der Mittel, die Schwachheit verrathen. Sein Eifer stört uns nicht, so bald wir sehen daß Gott selbst die Zwecke nennt, die er bey Stiftung des Ehestandes vor Augen hatte. Er kennt freylich kein Bedürfniß, wohl aber wir; von ihm erwarten wir Mittel zu derselben Abhelfung. Die eine nähere Offenbarung annehmen, behaupten, daß Gott selbst den

Zweck

(*) Robinet de la nature Tom. II. Part. V. ch. LXXI. & LXXVI.

Zweck der Ehe bekannt gemacht habe; aber bey der eigentlichen Bestimmung desselben finden wir Verschiedenheit und noch mehr Schwierigkeiten. Unläugbar ist inzwischen, daß dieser Zweck, er bestehe worinne er wolle, nicht auf Gott selbst gehen kann; dies hieße ihn erniedrigen und ihm Bedürfnisse andichten: Auf uns gehen seine Absichten, uns sollen sie eine Richtschnur seyn; aber eben daher muß es in unsern Kräften stehen ihnen gemäß zu handeln und sie zu erreichen. Wenn der schwache Lelio uns bereden will, daß er aus keiner andern Absicht heurathe, als zu der Weltbevölkerung das Seinige gebührend beyzutragen, so wird er kaum dem öffentlichen Hohngelächter entgehen; so bald wir ihn aber bescheiden sagen hören, daß er eine Gehülfin brauche, so billigen wir seine Vorsicht.

Menschen haben tausend Bedürfnisse, und bey einer vorseyenden Heurath wirken mancherley Triebfedern. Viele unregelmäßige mögen wohl zuweilen mit den guten oder mit unschul-

digen Aussichten vergesellschaftet stehen. Einen belebt das Verlangen nach Reichthum; der andere will seinen verworrenen Hausumständen eine bessere Gestalt geben, oder sich von dem ungestümen Zudringen seiner gutherzigen Gläubiger losmachen; dieser hofft zu einem Amt sich den Weg zu bahnen, ein Mittel das oft belacht, und noch öfter mit gutem Erfolg genutzt wird, zumal wenn es die wankende Ehre des dritten sicher stellt; jener wünscht sich Pflege; ein anderer befürchtet den Untergang seines durch bereits vergessene Ahnen illüstern Hauses; diese braucht einen Versorger; jener fällt der ehrwürdige Titel einer Jungfrau zur Last; Reiz, Wollust, Trieb zum Beyschlaf oder zur Geselligkeit, Zureden, stiller Gehorsam u. d. gl. können den Entschluß bestimmen, oder doch mächtigen Einfluß haben. Kein Thor wird ohne alle Absicht heurathen. Ein guter gesunder Menschen-Verstand fühlt seine Bedürfnisse und erkennt in wie weit die Ehe ihnen abhelfen

könne;

könne; das, worinne sich alle seine Wünsche vereinigen, ist sein Hauptzweck. Die Offenbarung wird uns lehren, welches er seyn soll; so bald wir ihn gefunden haben, werden wir bekennen müssen, daß er unser Wohl befördert, und daß in ihm alle Nebenzwecke und Nutzen vereiniget werden können. Wenn die Vernunft ihr eignes Urtheil durch göttlichen Ausspruch bestätigt sieht, so wird sie durch das Gefühl ihrer Größe schmeichlend durchdrungen. In Moses Bericht von der Schöpfung des Weibes entdecken wir ohne Mühe, was unser vorzüglicher und einziger Beweggrund seyn soll, ehelich zu werden.

Zweyter Abschnitt.

Die herrschende Meinung von dem Zweck der Ehe.

Ein langes Bücherverzeichniß würde hier so ermüdend als unnütz seyn; lieber aus jeder Facultät nur einige. Die Theologen

mögen den Anfang machen; wahrscheinlich sind ihnen die andern getrost nachgefolget. Bekannter verdienten Männer Aussprüche haben immer vieles Gewicht.

Einige (*) reden von einem dreyfachen Eheendzweck, nämlich von der Fortpflanzung und Vermehrung des menschlichen Geschlechts aus 1 Mos. 1, 18.; von der Keuschheitserhaltung, weil die Ehe ein Mittel wider die aufsteigenden Triebe darreicht nach 1 Cor. 7, 2. 3.; und endlich von der gemeinschaftlichen Hülfleistung 2 Mos. 2, 18. Andere finden nur einen zweyfachen Zweck. Hollaz (**) beschreibt die Ehe als eine unzertrennliche Vereinigung eines Mannes und eines Weibes, welche nach göttlicher Verordnung durch beyderseitige Einwilligung errichtet wird, um Kinder zu zeugen und einander Hülf-

(*) Chemnitius in loc. theologic. de coniugio.
(**) Examen Theolog. acroamat. Part IV. cap, IV.

Hülfreichung zu leisten. Baier (*) theilt den Zweck in einen nächsten, dieser ist die Kinderzeugung und Hülfleistung, und in einen entferntern, welcher in der Erhaltung der Kirche und der Republik bestehen soll. Hierzu setzt er noch einen Nebenzweck, nämlich das sichere Mittel wider die Lüste. Noch andere wollen nur von einem einzigen Hauptzweck wissen, als Buddeus (**), dieser beschreibt die Ehe als eine rechtmäßige, beständige und unzertrennliche Vereinigung eines Mannes und eines Weibes, um nach der von Gott vorgeschriebenen Ordnung durch Kinderzeugen das menschliche Geschlecht gehörig fortzupflanzen. Eben dieses wird in seiner Sittenlehre (**) wiederholt und hinzugesetzt, daß wir aus keiner andern Absicht, als um welcher

(*) Compend. Theolog. posit. Part. III. c. XVI. §. XXXVIII. XXXIX. XLIV.

(**) Institut. Theol. Dogmat. Lib. V. C. IV. §. 32.

(***) Institut. Theolog. Moral. Cap. III. Sect. VI. §. 6. 14. 15.

willen sie gestiftet worden, in die Ehe treten sollen; nicht aus Wollust, nicht um Reichthümer zu erlangen, sondern daß wir in heiligen Leben bleiben, und durch erzeugte Kinder unser Geschlecht ausbreiten können. So wie Baier findet er noch einen Zweck, der aber erst nach dem Fall hinzugekommen sey, nämlich die Vermeidung der Hurerey. Die Mosheimische Sittenlehre (*) setzet den Ehezweck in der Erzeugung und in der Erziehung der Kinder. Einer gehet von den bisher genennten ganz ab, (**) denn ob er gleich einen zweyfachen Zweck annimmt, so stehet doch bey ihm die gegenseitige Hülfleistung oben an, welcher die Kinderzeugung untergeordnet wird.

Sollte man hier nicht billig fragen, woher doch das schwankende, das ungewisse, die merkli-

(*) Im achten Theil, von der ehelichen Gesellschaft S. 32.

(**) Ein beynahe vergessenes Büchelchen: Cundisius in not. & observat. ad Hutteri Compend. theol. Loc. XXVIII. quaest. 1. §. 2.

merklichen Abweichungen kommen; jeder bauet seine Lehren auf die Bibel, bestimmt denn diese nichts gewisses? Alle Systeme stimmen mit den angeführten überein, nur nähern sie sich bald mehr dem einen, bald dem andern. Die allermeisten erklären die Kinderzeugung für den ersten oder den Hauptzweck der Ehe.

Die Philosophen führen mit den Gottesgelehrten gleiche Sprache, es mag nun aus Ueberzeugung oder aus Höflichkeit geschehen. Grotius (*) zwar nicht, er gedenket des Kinderzeugens mit keiner Sylbe; er siehet den Ehestand nach der Natur bloß als eine Gesellschaft des Mannes und des Weibes an, nach welcher die letztere unter den Augen und Schutz ihres Mannes stehet: weil er aber auch bey unvernünftigen Thieren eine ähnliche Art der Gesellschaft zu finden meynt, so setzt er noch die Treue hinzu, wodurch sich das

(*) Jus belli & pacis Lib. II. cap. V. §. VIII.

Weib ihrem Manne verbindet. Diese Beschreibung fand wenig Beyfall; sie ist zu allgemein; sie kann eben so gut von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, als von der Ehe gelten; des Mannes Pflichten übergehet sie ganz. Das sind die vorzüglichsten Mängel, welche man an ihr tadelt; daher hat man sie bald ganz verworfen, bald sehr auszubessern gesucht. Thomasius (*) glaubte der Wahrheit recht nahe zu kommen; er nennt die Ehe eine Gesellschaft eines Mannes und eines Weibes, die wegen der Kinderzeugung errichtet wird. Doch er fühlte hier noch etwas schwaches; diesem abzuhelfen, setzt er (**) noch die genaue Verbindung auf Lebenslang, und die ehrbare Art Kinder zu zeugen hinzu. Der Hr. Geh. R. Darjes gehet noch weiter, und giebt in seinem Naturrecht (***) folgende

Begriffe:

(*) Iurisprud. divin. lib. III. cap. 2. §. 248.

(**) in fundament. iuris nat. & gent.

(***) Part. spec. sect. III. cap. II. §. 578.

Begriffe: Wenn sich zwo Personen von verschiedenen Geschlecht verbinden, gemeinschaftlich Kinder zu zeugen und zu erziehen, so nennt er dieses eine Ehe; wenn aber beyde nur Kinder zu zeugen, ohne selbige gemeinschaftlich zu erziehen verabreden, so sagt er dieses Bündniß sey ein Concubinat; wo man bloß Triebe befriediget, und beyde nur ihre Lüste sättigen wollen, da setzt er die Hurerey.

Dreyer bekannten Philosophen Lehrsätze sind genennt; mehrere wären zum Ueberfluß. Der letzte sucht allen Mängeln auszuweichen, und man scheint mit den von ihm gegebenen Begriffen völlig zufrieden zu seyn. Sie sind von Erfahrungen abstrahirt; aber wie leicht kann sich ein kleiner Irrthum in unsre Beobachtungen schleichen. Manche im sogenannten Concubinat erzeugte Kinder, werden gemeinschaftlich erzogen; und müßte nicht jeder einzelne Beyschlaf die Entscheidung geben, ob man eine Gesellschaft für Ehe, oder für Hurerey erklären könne? Welches Joch, wie

viel Anlaß zu unnöthiger Gewissensangst: doch das kömmt weiter unten vor.

Die Reihe trifft jetzt die Rechtslehrer. Wenn Hr. Darjes als Jurist redet, so fordert er in seinen Institutionen zur Ehe weiter nichts als eine connubial-Gesellschaft, die wegen der gemeinschaftlichen Hülfleistung fortgesetzet wird. Im folgenden Abschnitte soll erwiesen werden, daß dieser Begrif von der Vernunft und Schrift völlig unterstützet ist. Struv hingegen bleibt ohne Bedenken bey den gewöhnlichen theologischen Begriffen; unter verschiedenen die er nennt und billiget, stehet auch dieser (*): Die Ehe ist eine rechtmäßige und unzertrennliche Verbindung rc. die zur Fortsetzung des menschlichen Geschlechts und zu gemeinschaftlicher Hülfleistung errichtet wird. Ob er gleich diese Beschreibung durch keinen Beweis unterstützet; so haben doch

(*) G. A. Struv, ſyntagma iurisprud. ſecund. ord. Pandect. Exerc. XXIX. theſ. XIX.

doch andere ohne fernere Untersuchung selbige nachgesprochen, als Heineccius (*).

Hoffentlich ist schon zur Gnüge dargethan, daß die herrschende Meinung, die Erzeugung der Kinder allen übrigen Ehezwecken vorsetzt. Und das scheint eben keine Sünde zu seyn. Ein Gesetzgeber, der auf die Bevölkerung seiner Staaten denkt, mag immer die Erzeugung und die weise Erziehung der Kinder, für den einzigen, wahren und großen Zweck, den Gott bey der Ehestiftung vor Augen hatte, ausgeben; hierdurch wird er seinen Verordnungen, wie Numa, Gewicht und Eingang schaffen: eine andere Frage aber ist, ob ihm die Wahrheit zur Seite stehe. Eben so, wenn man aus dem angenommenen Begrif keine andern Folgen zöge, als daß Ehen ehrlich gehalten, Kinder wohl erzogen werden, niemand sich durch Ausschweifungen unfähig machen, und Eheleute gewisse Mäßigung beobachten

(*) Elem. iur. civ. secund. ord. institut. Lib. I Tit. X. §. 46. 149.

achten sollen; so wäre es wunderlich, solche gutgemeinte fromme Lehren und deren Grund mühsamen Prüfungen zu unterwerfen. Wenn man aber den Schwarm von Folgen, Dunkelheiten, Widersprüchen, unauflöslichen Schwierigkeiten und Verwirrungen erblickt, welche einige Casuisten, Theologen, Sittenlehrer, Philosophen, Aerzte und Juristen, aus dem angenommenen Hauptzweck, zum beliebigen Gebrauch in ihren Systemen auskramen; so erstaunt man; der Blöde schleicht furchtsam vorbey; es giebt aber Wege, die uns aus dem Labyrinthe führen.

Nun ein Blick auf die gefolgerten Lehren. Hollaz (l. cit. frag. 8. Lit. c.) will nur solchen das Heurathen gestatten, die zu Erfüllung des Ehezwecks fähig sind; hingegen alle die ungeschickt sind Kinder zu zeugen, sollen und müssen ledig bleiben. Hier folgt ein ganzes Register, Unmündige, Verschnittene, Castraten, Entmannete, solche, die allzuträger

und kalter Natur sind rc. rc. Die deutsche Sprache hat kaum so viel angemessene Ausdrücke, als hier Leute stehen, die ohne Gnade auf ewig von der Ehe ausgeschlossen sind. Was für Schlüsse könnte man aus dergleichen Behauptungen ziehen! Welchen Inspectionen, Visitationen, Untersuchungen, wären die Leute ausgesetzt, ehe sie mit guten Gewissen zur Ehe schreiten dürften. Die träge kalte Natur würde am meisten zu schaffen machen. Buddeus (l. c. §. 33. und Not. 2. u. 3.) stimmt dem vorhergehenden völlig bey. Aus dem angenommenen Zweck folgert er ganz natürlich, daß man dahin sehen müsse, daß die, so sich in die Ehe begeben wollen, in Betracht ihres Alters, Leibes, Gemüths und anderer Umstände, so beschaffen sind, daß dieser Zweck erlangt werden könne. Er behauptet hierbey zweyerley, theils daß solche, die zum Kinderzeugen unfähig sind, zur Ehe nicht dürfen gelassen werden, weil sie sonst diesen Stand schändlich mißbrauchen, sich versündigen,

digen, und thöricht handeln würden; theils daß alle, welche zu diesem Zweck geschickt sind, und dennoch ohne wichtige Ursach sich des Ehestandes enthalten, schwere Sünden begehen, so daß weder Stand noch Amt eine Ausnahme machen kann. Besonders kömmt er hier auf die Geistlichen, er lobt sie sehr, wenn sie zu sorgsamer Führung ihres Amtes die Gabe der Enthaltung haben und ledig bleiben; doch setzt er mit Recht hinzu, daß ihnen kein wesentliches Gesetz die Ehe untersagen dürfe, zu welcher sie von Gott selbst Erlaubniß erhalten haben. Dieses steht alles unter andern Glaubenslehren in seiner Dogmatik weitläuftiger beschrieben. In seiner Moral macht er noch etliche Zusätze (l. c. u. §. 8. u. §. 7. Not. 3.) als, es wäre unbillig, wenn die Erhaltung des menschlichen Geschlechts, welche alle Menschen auf gleiche Art angehet, nur auf einige fallen sollte, andere sich aber davon ausschließen wollten; er beruft sich auf des Seldenus Bericht, die jüdischen Lehrer wären

ren der Meinung gewesen, daß jede Mannsperson, die älter als zwanzig Jahr ist, und nicht heurathet, wider die Ehestiftung sündige; nur den Fall ausgenommen, wenn jemand mit Erlernung des Gesetzes sich beschäftiget, und keinen Trieb zur Ehe findet, oder zur Kinderzeugung unfähig ist. Wie, hat man denn das Kinderzeugen als eine publike Arbeit angesehen, von der man sich nicht anders als durch Erlernung des Gesetzes abkaufen kann? Wer nicht heurathet, der sündiget; und Geistliche verdienen Lob, wenn sie sich enthalten. Solche Sätze wird man doch wohl nicht aus der Bibel erweisen wollen? Noch eins, öfters siehet man Leute sich verheurathen, die über die Jahre der Fruchtbarkeit hinaus sind. Solche Ehen erklärt Buddeus ohne Umschweif für verwerflich; weil es eine unwidersprechliche Regel sey, daß keine Ehe als erlaubt und rechtmäßig angesehen werden kann, als nur die auf den ersten und vornehmsten Endzweck, d. i. auf das Kin-

derzeugen

derzeugen geht. Denen Entmanneten, Unfähigen und Alten, die einen andern Zweck, nämlich die gegenseitige Hülfleistung suchen, giebt er den Bescheid, daß ein solches Vorgeben nur ein Schein, aber kein rechtmäßiger Zweck sey, indem sie dem vermeinten Bedürfniß auf andere Art, als durch die Ehe, abhelfen können. Greise, die eine Erwärmerin und Pflege brauchen, werden hier wenig Beruhigung finden. Zum Glück ist man in der Praxis nachgebender, sonst würde manche Jungfer alles Protestirens ohngeachtet, bey zunehmenden Jahren ohne Versorger bleiben.

Die Römer erlaubten den Spadonen das Heurathen, davon die Eunuchen hingegen ausgeschlossen wurden (*). Der G. R. Darjes erklärt aber auch der erstern Ehe, als eine bloße Brunstlöschung für unrecht. Aus eben dem Grunde nennt er den Beyschlaf des

Mannes

(*) Beydes sind geschnittene; den Eunuchen war alles entnommen, den Spadonen aber nur die Saamengefäße, daher diese Erectionen haben.

Mannes mit seinem schwangern Weibe, eine Hurerey (*). Aber warum will man der Menschen Hals unter ein unerträgliches Joch beugen: man habe mit Schwachheiten Geduld, auf die selbst Gott mittleidig hinblickt! Ein anderer Folgesatz verdient Aufmerksamkeit: arme Leute, d. i. solche die mit ihrer Handarbeit kaum so viel erwerben können, als zu ihrer nothwendigen Erhaltung nöthig ist, können den Scopum Matrimonii nicht erhalten, weil sie nicht im Stande sind ihre Kinder zu ernähren und zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Daher sollte man solche Matrimonia in der Republik nicht dulden, weil man hiervon eben so viel Incommoda hat, als von der Hurerey (ebend. S. 839.). Sollte dieser gelehrte Mann nicht vielleicht hier zu weit gehen? Gewiß die Armen und der Staat würden

(*) In dem Discours über sein Nat. Recht, der unter seiner eignen Aufsicht in Jena heraus kam. §. 568.

würden viel verlieren, wenn man diese Speculation zur Ausübung bringen wollte; wie bald könnte jemand die Vorsicht noch höher treiben. Geistliche sehen sich durch die Seelsorge an der Erziehung gehindert; das Geschlecht des Wollüstlings ist dem Staat, der starke Menschen braucht, eine unnütze Last; Geizige und Lasterhafte geben ihren Kindern, die kläglichsten Beyspiele; wenn Reiche ohnbeerbt sterben, so verbreiten sich die erwucherten Summen zu andrer Leute Glück u. s. w. Wer bliebe endlich zum heurathen übrig?

Die strengen Canonisten machen es gar arg; sie verbieten den Eheleuten allen Beyschlaf während des Weibes Schwangerschaft und so lange ihr Säugling nicht entwöhnet, ist, ingleichen wenn ein Festtag bevorstehet, wenn sie zum Abendmahl gehen wollen, wenn sie alt werden: überdem bringen sie eine Menge Fragen vor, über welche die Eheleute bey der Beichte abgehört werden sollen, die sich aber nicht anders als in gothischen Latein aus-

drücken

drücken lassen. Ein alter liefländischer Theolog bemerkt dabey mit Recht, man solle sich hüten, daß dergleichen Untersuchungen dem Gewissen nicht zu Netz und Strick gereichen (*).

Struv (l. cit. Thes. 21.) behauptet ganz allgemein, daß eine Ehe für ungültig erklärt werde, wenn schon vor der Hochzeit die Unfähigkeit zum Kinderzeugen vorhanden gewesen ist. Diesem unbestimmten Satz giebt S. Stryk einen brauchbaren Sinn, denn er sagt (**) da die Leistung der ehelichen Pflicht ein wesentliches Stück der Ehe sey, so werde diese durch eine Unfähigkeit ungültig; wenn aber die Frau mit ihrem unfähigen Gatten zufrieden ist, so dürfe keine Trennung ihnen aufgedrungen werden; eben so sey es besser, die während ihrer Ehe unfähig geworden, nicht

(*) An cognouerint causa satiandae libidinis, an concubitu laterali, sedentis, stantis vel vxore supergrediente &c. an cum menstruata, vicina partui &c. Dunte cas. conscient. Cap. XIX. sect. 3. qu. 2. §. 4.

(**) De dissens. spontalit. sect. V. §. LXIII.

zu scheiden, es wäre denn, daß der andere Theil mit dem unfähigen durchaus nicht zusammen leben wolle. Hier kömmt er auf die Frage, ob einem Castraten die Ehe nachgegeben werden dürfe. Nach seiner Meynung kann man es zulassen, wenn anders keine üblen Folgen zu befürchten sind; als welches auch die königsbergischen Theologen bey einem vorgekommenen Fall behauptet haben. Das päbstliche Recht verbietet alle solche Ehen ganz; umsonst bemühete sich der Castrat Cortona im Jahr 1692, um die Erlaubniß zu heurathen, der Pabst schlug es völlig ab.

Das mag zur Probe der wunderbaren und sich oft widersprechenden Folgen dienen, die man aus dem angenommenen Ehezweck leitet; sie vergrößern das System und die Schwierigkeiten mit gleichen Schritt. Wäre es bloß auf die Theorie eingeschränkt, so könnte man es wohl noch übersehen; aber die Macht der Gelehrten reicht weit über ihre Bücher hinaus. Ein Beyspiel zur Erläuterung.

Ein

Ein junger Mensch von fünf und zwanzig Jahren, von dem Gefühl seiner Bedürfnisse bewegt, sucht sich eine Gehülfin aus; beyde verloben sich, ihre Liebe war so rein als aufrichtig. Mit einmal verbreitet sich ein drohendes Ungewitter über ihre aufblühenden Freuden, denn es läuft ein Gerücht von der Unfähigkeit des Bräutigams. Die Braut war hierbey sehr gleichgültig; aber der Prediger des Orts, in seiner Theologie wohl unterrichtet, verweigert die Trauung. In dieser Verlegenheit wendet sich der arme Verliebte an einen Stadt und Land-Physicus; dreist auf sein Gefühl unterwirft er sich der Besichtigung; er besorgte nichts widriges, aber er war reich. Aerzte glauben auch, sagt man, was die Kirche glaubt; das Attestat wird ausgestellt. Der Physicus hat keinen Testiculus gefunden; vielleicht hatte sie der Bruchschneider, der den jungen Menschen in seiner Kindheit von einem Bruchschaden heilen wollte, mit hinweg geschnitten. Das

mag andere klüger machen! Genug es waren keine Saamengefäße fühlbar, und das Zeugungsglied schien auch nicht von der besten Beschaffenheit zu seyn. Der Schluß des Attestats erklärte den Besichtigten für untüchtig zur Ehe, weil er derselben Zweck nicht erfüllen könnte. Der unerwartete Ausschlag machte seine Wünsche heftiger, zumal da die Braut öffentlich bezeugte, daß sie ohne alle Absicht mit ihm zufrieden leben wolle. Die Sache gelangt an das Consistorium; die Stimmen sind getheilt, doch das Ehegesuch wird abgeschlagen, und beyde an den Landesfürsten verwiesen. Welche Weitläuftigkeit! Der Sachwalter stellt in seiner Supplik vor; daß wenn der Supplikant auch unfruchtbar seyn sollte, so fühle er sich doch zum Beyschlaf fähig; daß der Fall wirklich zweifelhaft, und daher billig zu Begünstigung der Ehe das Gesuch nachzugeben sey; er versichert, wenn nicht andere heilige Gesetze im Wege stünden, so würde der Bittende leicht

eine Probe seiner Fähigkeit geben können; sonderlich redet er von den mächtigen Trieben dieses Menschen, von der bezeugten Zufriedenheit der Braut, von den Uebeln, zu denen eine Weigerung Anlaß geben möchte, als grobe Hurerey und mancherley Ehebrüche, die in diesen verdorbenen Zeiten einem Reichen wenig Mühe kosten; er verwirft die Meynung, als wäre das Kinderzeugen der Hauptzweck der Ehen, weil solches aus der Bibel gar nicht zu erweisen stehe; er gründet sein Gesuch auf biblische Sprüche, auf anderweitige Bescheide und hergebrachte Gewohnheit, kundbar alte unvermögende Männer mit blutjungen Frauen, und wiederum alte verschlossene Frauen mit gesunden jungen Männern zu copuliren u. s. w. Diese Supplik wurde nebst dem ganzen Verlauf der Sache an die theologische und juristische Facultät nach Halle gesendet und ein Gutachten darüber verlangt; der D. Baumgarten hat dieses im Namen der dortigen Theologen aus-

gearbeitet, und seinen übrigen Bedenken einverleibt (*). Das abgefaßte Gutachten erklärte, was man nach dem System erklären muß, nämlich daß die Ehe eines zum Kinderzeugen unfähigen, unrecht und verwerflich sey, weil die Zeugung und Erziehung der Kinder der eigentliche und einige Hauptzweck ehelicher Gesellschaft ist; als um welcher willen nicht nur die Verschiedenheit des Geschlechts und der natürliche Trieb zum Beyschlaf, sondern auch diese ganze Gesellschaft nöthig gewesen; da die übrigen Endzwecke auch sonst wohl würden haben können erhalten werden rc. welches gar deutlich 1 Mos. 1, 27. 28. angezeigt wird. Es werden zwar auch S. 262 f. Nebenzwecke zugestanden, aber von ihnen heißt es: daß nichts rechtmäßig werden kann, was durch Nebenzwecke bestimmt wird, wenn

(*) Die dabey gebrauchten Gründe und Gegengründe findet man in S. J. Baumgartens theologischen Bedenken, zweyter Sammlung, vierzehnten Stück.

wenn es den Bestimmungen des Hauptzwecks zuwider läuft. Von den Entmanneten wird erinnert, daß sie durch Beyschlaf noch wollüstiger werden, als wodurch ihre Ehe eine beständige Hurerey seyn würde. So fand der mitleidswürdige Mensch kein Mitleid bey Menschen; er wurde beym Schluß an die Juristen und Aerzte verwiesen, um eigentlich von ihnen zu erfahren, ob er völlig unfähig wäre.

Als ein gewisser Officier sich in einem ähnlichen Falle befand, da er an den Zeugungstheilen verwundet war; der Braut Anverwandten aber diesen Vorwand freudigst ergriffen, um die vorseyende Heurath rückgängig zu machen; so erklärten die Wittenberger diese Ehe, bey welcher der Zweck wegfiel, für unerlaubt: aber damals dachten die Hallenser ganz anders. Diese nennten eine solche Heurath ein matrimonium honorarium, d. i. eine häußliche Gesellschaft, in welcher beyde Verbundene die bürgerlichen Privilegien

des Ehestandes genießen; daher erlaubten sie die angestrittene Ehe, doch mit dem Vorbehalt, daß bey der Einsetzung die Worte: seyd fruchtbar und mehret euch, wegbleiben sollten. Der Genehmigung, welche die Königsberger zu eines Verschnittenen Heurath gaben, ist vorher gedacht worden.

Da Theologen und Weltweise, Aerzte und Juristen, Protestanten und Katholiken, alte und neuere, einerley Sprache führen, und da nur selten einige wenige gewagt haben, anders zu urtheilen; so ist es doch wohl der Mühe werth, die vermeynten Gründe zu prüfen.

Dritter Abschnitt.

Die Kinderzeugung mag wohl nicht der Ehe Hauptzweck seyn.

Von der Unumstößlichkeit ihrer Meynung überredet, haben manche nicht einmal an Beweise gedacht: andere bringen Gründe bey. Lasset uns diese und alle andere, die man nur ausfündig machen kann, prüfen.

Zuerst die Bibel; lehrt sie den vorgegebenen Hauptzweck, so sind wir stille und verehren ihr Gebot. Bis hieher haben wir bemerkt, daß man den Hauptbeweis aus 1 Mos. 1, 28. sucht. Wenn wir aber die Worte ohne Vorurtheil lesen, so werden wir mit Verwunderung bekennen müssen, daß man nicht einmal eine Spur von Ehe oder Ehezweck darinne findet. Das ganze Capitel ist ein kurzer Abriß der Schöpfungsgeschichte. Nebst andern Geschöpfen waren auch Fische und Vögel hervorgebracht V. 21. diese segnet ihr Schöpfer und spricht: seyd fruchtbar und mehret

ret euch und erfüllet das Wasser V. 22. Gott mag wohl eben nicht mit ihnen geredet haben; am füglichsten erkläret man die Worte durch das Vermögen sich zu vermehren, welches ihnen mitgetheilt wurde, oder besonders durch den in sie gelegten Trieb sich zu paaren, denn Gras und Baum vermehret sich auch. Endlich folgt die Schöpfung der Menschen V. 27. Es waren ihrer zwey, Mann und Weib, und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: seyd fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch unterthan; und herrschet über Fische u. s. w. V. 28. Das soll der große Beweis seyn; und wir finden darinne weiter nichts, als das dem Menschen angeschaffene Vermögen sich zu vermehren oder den in sie gelegten Trieb, sich zu paaren, nebst der Herrschaft über die Thiere. Wer etwas mehreres daraus beweisen will, der muß schlechterdings die Regeln einer gesunden Auslegungskunst über den Haufen stoßen und einerley Worten, bey einerley Sache, in ei-

nem Kapitel, die nahe beysammen stehen, einen zweyfachen höchst verschiedenen Verstand geben; oder er ist gezwungen, zu gestehen, daß auch bey den Fischen und Vögeln der Ehestand ist gestiftet, und dessen Hauptzweck ihnen zu Entscheidung zweifelhafter Fälle, bekannt gemacht worden. Und noch mehr: wenn der V. 28. eine Bestimmung für Eheleute ist; so gehört auch ihnen allein das Recht über die Fische ꝛc. zu herrschen und selbige zu nutzen, denn Fruchtbarkeit und Herrschaft sind verbunden; so bliebe den ledigen nichts übrig, als zu verhungern, wie Zimmermanns Advocaten; das wäre wohl ein schreckliches Hagestolzenrecht, welches man aber wohl nicht auf das weibliche Geschlecht ausdehnen müßte, weil sie einen Mann zu bekommen, kein zwingendes Recht haben. Nein, Gott hatte an allen seinen Geschöpfen Wohlgefallen, d. i. er segnete sie; die Menschen vorzüglich. Er segnete nicht bloß die Eheleute mit der Kraft sich zu vermehren, sondern er segnete ein Männ-

lein und ein Fräulein, und mit ihnen das ganze Geschlecht. Täglich sehen wir, das auch Personen ledigen Standes meist gar wider ihren Willen, Theil an demselben Segen haben. Von der Ehe stehet in dem ganzen ersten Kapitel kein Wort; wohl aber in dem folgenden. Das Vermögen, sich zu vervielfältigen, hatten alle Erdgeschöpfe, die Menschen bekamen es auch; und wenn Robinets Telescope nicht triegen, so wurde es auch den Sternen ertheilt; dieses gehört zur Schöpfung, aber nicht zur Ehe; daher gedenkt Moses bey der Stiftung derselben, des Kinderzeugens mit keinem Worte. Die Berleburgischen Bibelverfasser geben nach ihrer Weise den Worten 1 Mos. 1, 28. einen mystischen Sinn, nach welchem man den Saamen der göttlichen Gnade im Herzen empfangen und in guten Werken fruchtbar seyn soll. Hierbey läßt sich doch etwas denken; die erzwungene Erklärung vom Ehezweck verwickelt uns in tausend Schwierigkeiten.

Vielleicht sind andere Sprüche diesem vermeinten Hauptzwecke günstiger. In 1 Cor. 7, 2. 9. wird an kein Kinderzeugen gedacht, sondern vor aller wider unsre Empfindung streitenden Enthaltung, als vor einer Klippe gewarnet, an welcher man leichte scheitern kann. Die Ehe soll unsern Bedürfnissen begegnen. Wer sich demnach nicht enthalten kann, der heurathe, damit er nicht in Hurerey falle. Eher könnte man aus 1 Mos. 38, 9. 10. wo von dem Laster der Onanie die erste Meldung geschiehet, einen Beweis nehmen. Das Verbrechen ist sichtbar: Neid gab den Anlaß; durch diesen verleitet sündigte Onan an seinem eignen Leibe wider sich, wider sein Weib und wider die Natur, der er entgegen arbeitete, um sie in ihren Hervorbringungen zu hindern. Vorsetzlich soll man das nicht verderben, was zur Zeugung bestimmt ist; denn was bey Menschen und bey Thieren oft zufällig davon verlohren gehet, das kann nicht hieher gezogen werden. Die Stelle Röm. 1, 26.

han=

handelt von schändlichen Lüsten, und gedenkt dabey einer unnatürlichen Sättigung oder Unzucht der Weiber. Das kann eben so von ledigen als von verheurattheten Personen gelten. Der französische Erfindungsgeist soll auch der Wollust des ledigen Frauenzimmers löschende Mittel verschafft haben; diese und andere auch wohl in der Ehe vorkommende Dinge, die man ohne Schande nicht nennen kann, heissen den natürlichen Brauch in den unnatürlichen verwandeln. Freyen und Kinderzeugen stehet zwar 1 Tim. 5, 14. beysammen, es stehet aber auch das Haushalten und dem Widersacher keine Ursache zu schelten geben, dabey. Das letzte ist kein Ehezweck, sondern aller Menschen Pflicht. Die Rede ist von Witwen, die geil werden, und hierdurch manches Böse stiften. Es werden ihnen also Beschäftigungen und sichere Mittel an die Hand gegeben; als, wider die Geilheit sollen sie heurathen, wider die lange Weile, Kinder zeugen, und zum Nutzen der Gesellschaft

erzie-

erziehen; wider den Trieb herum zu laufen, haushalten, damit sie selbst einen guten Namen behalten, und zur Verlästerung des Christenthums keine Gelegenheit geben. Vom Ehezweck wird nichts gedacht; der Apostel wußte auch nicht, ob sie alle Kinder zeugen würden, denn Weiber von etlichen vierzig Jahren sind schon unfruchtbar, aber auch diese läßt er heurathen, und erst sechzigjährige zu Kirchenwärterinnen erwählen. Nach dem Zusammenhange finden hier alte und junge Weibspersonen die Vorschrift nutzbar zu seyn. Wider Vermuthen möchte jemand aus Tob. 6, 23. einen starken Beweis finden, doch nicht die das Buch für apocryphisch halten. Aber in diesen Worten ist die Rede nicht einmal von der Ehe, sondern von dem Beyschlafe. Die jungen Eheleute sollten drey Nächte mit Gebeth zubringen, und alsdann sich fleischlich nähern, aber mehr aus Begierde der Frucht als aus böser Lust; so sollten sie nicht bloß Triebe befriedigen, sondern auch an fromme

Kinder denken. Das ist des frommen Engels Rath, wenn Frucht sonst nichts als Kinder, und nicht etwa gar überhaupt alles gute was aus der Ehe fließt, in sich fasset. So einen untadelhaften Beyschlaf fordert Paulus nicht durchgängig, denn um der Hurerey willen habe jeglicher sein eigen Weib.

Ausser den angeführten möchten nicht leicht andere Sprüche zum Beweis des angenommenen Hauptzwecks aus der Bibel beygebracht werden können; bis jetzt haben wir ihn unerwiesen befunden. Ist es ein von Gott bestimmter Zweck, so erwarten wir mit Recht in seinem Wort desselben deutliche Benennung. Ist dies geschehen? Wir lesen wohl, daß denen, die Gott segnen wollte, viele Nachkommen verheissen werden 1 Mos. 15, 5. Cap. 17, 5. Die Alten wünschten ihren Freunden zu Bezeigung ihres Wohlwollens, eine ausgebreitete Familie und Segen an Bäuchen und Brüsten Cap. 24, 60. Cap. 49, 25. David glaubt, Kinder wären ein Geschenk

des

des Herrn, Ps. 127, 3. hingegen ist es ein Fluch der Gottlosen, daß sie ohne Kinder und Enkel seyn sollen Hiob 18, 19. Denn Gott allein macht fruchtbar und unfruchtbar 1 Mos. 29, 31. Cap. 30, 1. 2. Wenn es ihm gefällt, so kann er auch dem Einsamen das Haus voll Kinder geben Ps. 68, 7. und dem Abraham aus Steinen Kinder erwecken Matth. 3, 9. Maria gebar ohne Zuthun eines Mannes durch ein Wunder, aber ein Wunder kostet dem Allmächtigen eben so wenig Mühe, als die Erhaltung des eingerichteten Naturlaufs. Die Botanisten wissen längst, daß viele Gräser sich durch ein einziges Geschlecht besaamen: bey Menschen war das nicht unmöglich, was an Blumen täglich geschiehet. Vielleicht fällt gar noch einmal ein Schriftforscher darauf, aus 1 Tim. 2, 15. in bester Form zu demonstriren, daß der Hauptzweck der Ehe, wenigstens auf Seiten des weiblichen Geschlechts, die ewige Seligkeit sey.

Baumgarten und andere fühlten die Schwäche ihrer Beweise; sie nahmen also ihre Zuflucht zu den Kirchenvätern, als einem auf alle Fälle brauchbaren Corps de Reserve. Es ist wahr, Augustinus nennt die Kinderzeugung eine erste und natürliche Ursache der Ehen; Minucius Felix im Octavio sagt gar: die Christen heurathen nur einmal, weil sie meynen, daß man nur einmal die Begierde, Kinder zu zeugen, haben müsse, oder niemalen. Aber was helfen alle solche Aussprüche. Sind es nicht die Kirchenväter, die sehr oft irren und sogar der Bibel widersprechen? So will z. B. Chrysostomus (*) von keinem andern Ehezweck wissen, als um Unzucht zu meiden; Tertullianus (**) erklärt solche, die mit Heyden im Ehestande lebten, für Huren, Paulus hingegen billigt solche Ehen, und nennt sie heilig, 1 Cor. 7, 12. u. f. Athanago-

(*) De Virginitate c. 17. 19.

(**) L. 2. ad uxor. und de coron. milit. c. 3.

nagoras (*) glaubt, die anderweitige Ehe sey ein ehrbarer Ehebruch, da doch Röm. 7, 2. das Gegentheil gelehrt wird. In den Lehren sind der Kirchenväter Zeugnisse nicht allezeit sicher.

Zuweilen hat die Uebereinstimmung der Völker ein Gewicht, und in der Noth rafft man gern alles auf. Von den Römern ist bereits angemerkt worden, daß sie die Eunuchen von den Ehen ausschlossen. Der Abbe de la Porte erzählt (**) aus dem Reiche des Moguls die fürchterlichen Strafen eines Mädchen und eines Verschnittenen in dessen Armen man sie fand; er wurde den Elephanten vorgeworfen, und sie mußte halb verscharrt, der Hitze ausgesetzt, unter den entsetzlichsten Schmerz verhungernd den Geist aufgeben. Was würde aber gewonnen, wenn auch alle Völker hierbey gleiche Gesinnungen

(*) Legat. pro Christianis.

(**) Le voyageur françois ou la connoissance de l'ancien & nouveau-monde, vol. 3.

hegten. Die Geschichte der Lehre von dem Weltsystem zeigt, wie möglich es ist, daß der große Hause irrt, und nur wenige Adepten den Eindruck der Wahrheit fühlen. Doch nicht aller Nationen Gedanken vom heurathen sind einstimmig. In Rußland herrscht unter dem gemeinen Volke die bekannte Sitte, daß ein Vater seinem noch ganz unerzogenen Sohne ein Weib aussucht, die zuweilen noch ein oder zweymal älter ist als ihr kindischer Gatte, den sie selbst erzieht, und wohl gar auf ihren Armen trägt. Was ist der Zweck dieser Verbindung? Doch wohl nicht die Vermehrung des Geschlechts. In der besten Stärke des Mannes, beginnet sein Weib über die fruchtbaren Jahre hinweg zu seyn. Betrachtungen über dergleichen Ehen gehören nicht hieher; die kayserliche freye öconomische Gesellschaft zu St. Petersburg hat bereits ihre Aufmerksamkeit auch auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet. Aber ist es nicht etwas besonders, daß dieser ungleichen Heurathen ohngeachtet,

die rußischen Dörfer doch eine zahlreiche Jugend hervor bringen, welche durch Ausdauer, durch Verachtung der Gefahren, durch Arbeitsamkeit, durch Muth, die Augen des ganzen Europa auf sich ziehen. Wie viel vermag eine weise Regierung!

Durch die Uebereinstimmung der Völker gewinnt man demnach nichts; man setze noch eine Erfahrung darzu. Viele Eheleute sind herzlich froh, wenn sie sich vervielfältiget sehen; sie nennen ihre Kinder nicht Ehezweck, sondern einen Ehesegen; der Grund ihres Vergnügens mag demnach wohl nicht die Ehe, sondern ihr eignes ich seyn, eine Triebfeder der meisten menschlichen Handlungen. Die Kinder sollen ihrer Eltern Andenken erhalten, und sie unsterblich machen, ihnen zum Zeitvertreib, zur Freude, zur Unterstützung im Alter dienen, sie sollen das sauererworbene väterliche Gut bey der lieben Familie erhalten u. s. w. Das alles hat mit der Ehe nichts zu thun. Daher ist es kein

Wunder, daß auch ausserehelich erzeugte Kinder ihrer Mutter sowohl, als ihrem Vater, den sie zuweilen nicht einmal kennen, große Freude machen. Man nehme die Schande weg, die auf solchen Geburten durch Gesetz, durch Sitte, oder durch Vorurtheil haftet; so kann man dreist wetten, daß mancher mehr auf sie als auf eheliche Kinder stolz seyn wird. Bey der Vielweiberey sind nicht eben alle Frauen gute Kindermütter, aber noch hat sich kein Türke wegen ihrer Unfruchtbarkeit von seiner Gattin geschieden. Der Wunsch, beerbt zu seyn, hat seine eignen Gründe; hingegen hören wir doch auch manche Klagen über einen gar zu reichlichen Ehesegen; viele Aeltern sind sehr gleichgültig, wenn die wohlthätigen Pocken zu Verringerung ihrer Sorgen und Vergrößerung der etwanigen Erbportionen, einen merklichen Riß in ihrer zahlreichen Familie machen. Lelio ist unbeerbt; wie zufrieden lebt er mit seiner zärtlichen Gattin; ihre gegenseitige Liebe bekömmt

täglich neuen Zuwachs: ist diese wohlgetroffene Ehe nicht im Himmel geschlossen, so ist es keine. Die fruchtbare Hannchen giebt alle Jahre der Welt einen neuen Bürger, und ihrem Manne eine Frucht seiner Umarmungen; weil sie aber jährlich nicht einmal, sondern dreyhundert fünf und sechzigmal betrunken ist, so beklagt die ganze Nachbarschaft den frommen Mann, wegen seiner unglücklichen Ehe. Das Kinderzeugen kann nicht der wahre Hauptzweck der Ehen seyn.

Tief eingewurzelte Meynungen sind nicht leicht abgelegt. In dem baumgartischen Bedenken S. 263. heißt es: den Vorzug dieses Hauptzwecks haben nicht erst die Canonisten erfunden, indem er nicht nur von den Kirchenvätern lange vorher eingesehen worden, sondern auch in dem natürlichen und geoffenbarten Gesetze Gottes gegründet ist. Die Kirchenväter und die geoffenbarten göttlichen Gesetze haben wir bereits

hierüber vernommen; die natürlichen sind noch übrig.

Insgemein verstehet man durch ein Naturgesetz eine Vorschrift, die aus dem Begriffe der Sache folgt. Zum Unglück ist hier eben die Frage über den Ehebegriff, in welchem man den Zweck, als ausgemacht, zur Differenz angiebt; da doch erst der Zweck aus dem Begriffe gefunden werden soll. Doch das Naturrecht urtheilt nicht allein aus Begriffen, sondern auch aus den Umständen. Der Verwirrung zu entkommen, wollen wir annehmen, daß Naturgesetze diejenigen Richtschnuren unserer freyen Handlungen sind, welche eine aufgeklärte Vernunft giebt. Die Rechtfertigung dieses Begriffs gehört nicht in diese Abhandlung; genug, im Naturrechte ist die aufgeklärte Vernunft die Richterinn, ohne sie sind keine natürlichen Gesetze. Was sagt nun die Vernunft von dem Ehezweck? sie wird Betrachtungen anstellen, auf die Folgen sehen, und wo sie Ungereimtheiten findet, ihren Unwillen zeigen. Jetzt

Jetzt wollen wir die Kinderzeugung als den Hauptzweck der Ehen ansehen, und versuchen, wie weit wir damit kommen. Für wen ist dieser Zweck, für Gott oder für die Menschen? Wir antworten hier getrost: Gott hat keine Bedürfnisse; Zwecke die auf ihn selbst gehen, haben bey ihm keine Statt; nur wir sind deren Gegenstand: und da alle Zwecke des guten Gottes gut seyn müssen, so muß die Kinderzeugung unsre Wohlfahrt befördern. Ach! Tausende sind durch ihre eignen Kinder unglücklich; es giebt Zeiten, von denen es heißt: selig sind die Unfruchtbaren Luc. 23, 29. Wie können Unfruchtbare glücklich gepriesen werden, wenn der Zweck ihrer Verbindung die Fruchtbarkeit ist? Auch das Buch der Weish. 4, 1. sagt: Besser ists, keine Kinder haben, so man fromm ist. Dem vermeynten Zwecke fehlt eine Haupteigenschaft; in ihm liegt oft der Grund von unserm Unglück. Absichten, die keinen Betracht auf die Folgen nehmen, entehren Gott; nein,

wir

wir glauben eine Fürsehung, die so viel beruhigendes über unser ganzes Leben verbreitet. Die Weltbevölkerung mag immer eine Absicht Gottes seyn, die dazu vorhandenen Glieder reden dafür; aber so sind auch alle, die solche Glieder haben, zum Kinderzeugen verbunden. Aber wenn der Mensch keine Neigung zur Ehe fühlt? Aussereheliche Fruchtbarkeit wird durchs Gesetz verboten. Ja sagt Buddeus und mit ihm andere: alle die zur Ehe geschickt und zum Kinderzeugen fähig sind, begehen schwere Sünden, wenn sie ledig bleiben; nur loben sie die Enthaltung der Geistlichen. Aber das sind Widersprüche; denn Geistliche sollten als Menschen zu Erfüllung der göttlichen Absichten auch ihren Schilling schuldigst beytragen. Würde der Lehrsatz: wer Kinder zeugen kann und thut es nicht, der begehet schwere Sünde, publick, so könnte manche ehrliche Jungfrau wohl gar Gewissensscrupeln ausgesetzt werden. Unmöglich kann es Sünde, vielweniger

schwere Sünde seyn, wenn jemand aus gewissen starken Gründen ledig bleibt; denn Christus sagt, etliche hätten sich selbst um des Himmelreichs willen verschnitten Matth. 19, 12. welches doch wohl anzeigt, daß es Leute giebt, die durch den Umgang mit Gott und durch Betrachtung der Ewigkeit über die aufsteigenden Triebe eine siegende Stärke erlangt haben. Das wünscht Paulus 1 Cor. 7, 7. er will, daß alle so wie er seyn, d. i. die Gabe der Enthaltung haben möchten. Dieses schrieb er nicht an die Geistlichen, sondern an alle Christen; nicht etwa bloß um der damaligen Noth willen, V. 26. denn in der Welt habt ihr Angst; sondern damit wir zum Fasten und Gebeth reichlichere Zeit und Muße bekämen V. 5. denn die Verehlichten sorgen, was die Welt angehet, die Ledigen hingegen haben mehr Gelegenheit an das zu denken was dem Herrn angehöret V. 32. 33. Es sey ferne, hierdurch die Ehen als Seligkeitshindernisse verdächtig zu machen; wer

sich nicht enthalten kann, der soll freyen V. 2. 9. Hier ist nur die Frage von den göttlichen Absichten, wegen der Bevölkerung.

Noch giebt es andere Schwierigkeiten, davon einige zur Probe folgen sollen. 1) Jede Ehe, die den Hauptzweck und die göttliche Absicht nicht erfüllt, ist keine Ehe: trennt unfruchtbare Eheleute! Welch eine Lehre! daß die Menschen nach ihrem Vermögen thun, das übrige aber Gott anheim stellen sollen, ist zwar eine gute, aber an diesem Orte nicht genugthuende Antwort, weil sie die Richtigkeit der Folge nicht entkräftet. Noch mehr, da nach Baumgartens Entscheidung alle Nebenzwecke unrechtmäßig werden, sobald der Hauptzweck mangelt; so müßten unfruchtbare Eheleute sich schlechterdings als bloße Hurer ansehen. Wie beruhigend ist hier eines Paulus Rath, der nicht um Kinderzeugens willen, sondern zur Vermeidung der Hurerey die Ehe anpreiset. Endlich, was soll man denen antworten, die guten Willen genug

haben, die göttlichen Absichten zu erfüllen, aber wegen ihrer kränklichen unfähigen Gehülfen sich ganz gehindert sehen? 2) Je mehr jemand den Zwecken Gottes gemäß handelt, und sie erreicht, desto mehr erfüllet er seine Pflichten. Ein starker gesunder Mann kann bey mehr als einem Weibe wohnen; dies würde die schnelle Bevölkerung ungemein begünstigen; dies wäre ein tröstliches Mittel nach landverderblichen Kriegen, der weitüberschiesenden Anzahl ledigen Frauenzimmers Männer zu schaffen; hierdurch befriedigte man die Wünsche derer, die wie der fromme Philipp von Hessen, für eine Frau zu stark sind, und deren zwo bitten; dann fände aber auch der so sehr überhand nehmende Leichtsinn eine völlige Zügellosigkeit. Die Zeit der Schwangerschaft ist dabey nicht zu vergessen. 3) Das Scheiden vom Tisch und Bette, streitet schlechterdings wider die vermeinten göttlichen Absichten. 4) Abgelebten, augenscheinlich unfruchtbaren Personen er-

laubt

laubt man in der Praxis das Heurathen; wie will man das vertheidigen. Hier befindet sich das System in vieler Verlegenheit. Pruckner (*) sucht sich aus den Widersprüchen durch Widersprüche zu retten. Die Ehe eines alten Mannes mit einem jungen Mädchen läßt er noch so hingehen, nur muß er nicht zu alt seyn, weil ganz alte nicht dürfen zugelassen werden; dabey bekennet er, daß wir hierüber kein ausdrückliches göttliches Gesetz haben. Das heißt ja dem Menschen durch Menschenaufsätze ein Joch auflegen. Alte brauchen besonders eine Pflegerinn, wohl ihnen, wenn sich jemand aus christlichen Mitleid zu einem so beschwerlichen Amte entschließt! In der folgenden Frage erlaubt er auch einen alten Mann mit einem alten Weibe zu copuliren, weil, wenn sie unfruchtbar sind, doch noch andere Zwecke, die Lö-

schung

(*) Manuale mille quaest. Cent. VIII. quaest. 36. 37. 40. 41.

schung der Brunst und die Hülfleistung Statt haben. Nur die Worte: seyd fruchtbar und mehret euch, machen Bedenklichkeiten, denn wer wird gern von dem alten Gebrauch zu copuliren oder sich copuliren zu lassen, abgehen. Am besten ists, Pruckner verwilliget auch die Beybehaltung dieser Formel, die wo nicht der alten, doch den Ehestand überhaupt angehet. Nur Entmanneten und Unfähigen gestattet er durchaus keine Heurath, als von welcher sie Gottes Gesetz ausschließen soll. Aber welches? In 5 Mos. 23, 1. worauf er sich beruft, steht von der Ehe kein Wort, sondern nach der bequemsten Erklärung, die Beschaffenheit derer, die in Israel das Bürgerrecht erlangen konnten.

Bey so mancherley Schwierigkeiten stehet die Lehre von dem vermeinten Hauptzweck gewiß nicht sonderlich sicher; denn nimmt man alle Erklärungen zusammen, so müßte man den Hauptspruch 1 Mos. 1, 28. aus welchen man alles erzwingen will, also para-

phrasiren: ich der Herr will und verlange, daß die Erde bevölkert werden soll, daher setze ich den Ehestand ein, und gebe euch Menschen die nöthigen Glieder; meine Stiftung erreicht den mir gefälligen Zweck nur durch Kinderzeugen, und eben daher verbiete ich allen die nicht Kinder zeugen, noch füglich erziehen können, die Ehe, weil ich selbige als einen heiligen Stand nicht will lassen mißbrauchen, (nur soll einigen Schrifterklärern frey stehen, auch alten Personen das Heurathen zu erlauben): Hingegen fordere ich von allen die mit Fähigkeit und den gehörigen Gliedern begabt sind, daß sie meine Stiftung nicht verachten, noch durch selbstbeliebte Enthaltung mich beleidigen, weil ich ihnen solches zu schwerer Sünde anrechne; will aber jemand demohngeachtet aus Lust zu meinem Gesetz, meiner Verordnung, Gesetze und Stiftung, und meinem großen Zweck zuwider ledig bleiben, so soll er mir vorzüglich angenehm und werther seyn als jene, die meine

Absichten erfüllen und meine Stiftung ehren. — — Auch einem prüfenden Geist entwischen zuweilen kleine Bemerkungen, wenn man etwas für Orthodoxie hält was keine ist; wie leicht kann man aus Hochachtung für das Alter väterlicher Satzungen in ein System Lehren verweben, die zerstreut wahr scheinen, aber in Verknüpfung dem Unsinn nahe kommen.

Nun müssen wir versuchen, ob doch wenigstens auf Seiten der Menschen die Kinderzeugung der Ehe wahrer Hauptzweck sey. Man nenne Ehen Bündnisse oder Gesellschaften, so muß allezeit das, worüber sie errichtet werden, in der contrahirenden Theile Macht stehen, sonst sind sie kindisch und ungültig; wenn der Zweck nicht erlangt wird, so fällt das Bündniß von selbst hinweg. Eine Handlungsgesellschaft die nicht handeln kann, ist lächerlich, und zween polnische Bauren, die sich verbinden wollten, die Herrschaft des Meers den Engländern zu entrei-

ßen, gehören ins Tollhaus. Die Schrift und vielleicht auch die Erfahrung bezeuget, daß die Fruchtbarkeit nicht in der Menschen Macht stehet. Wer meynt, daß jeder Beyschlaf Kinder hervorbringe, der kennt die Natur nicht. So ungehindert sie bey den Thieren wirkt, so paaren sich diese doch zuweilen ohne allen Erfolg; auf Stutereyen und von geübten Viehaufsehern können wir dieses lernen. Der Frau Orgon eigne Ehebetts Erfahrungen beweisen nichts; sie mag sich nur ihrer Empfindungen erinnern, wenn nach zweyjähriger Erwartung ihr wirthschaftlicher Gemahl sie endlich einmal des nächtlichen Besuchs würdigte. So seltene Umarmungen mögen wohl immer fruchtbar seyn, so wie sie einen beträchtlichen Theil der häuslichen Ersparungsmethoden ausmachen. Auch der feurigste Beyschlaf ist oftmals ohne Wirkung; wo sollte das Publicum sonst alle uneheliche Kinder unterbringen. Wie manche Eheleute leben bey der besten Zeugungsfähigkeit doch

viele Jahre ohne Kinder. In physischen Ursachen, in Verstopfungen u. d. gl. den Grund suchen, ist eben so viel, als bey guten Wetter die Ursachen des Regens und dessen nahes Bevorstehen demonstriren, bey zunehmender Dürre aber bekennen, daß eine höhere Hand den Himmel ehern macht. Die Ungleichheit der Temperamente läßt sich eben so wenig vorschützen, da viele Leute von ganz entgegengesetzten Neigungen ihr Geschlecht vermehren. Die vorher angezeigten biblischen Sprüche, die alle deutlicher reden als die vom erzwungenen Ehezweck, lehren einstimmig, daß Kinder nicht ein Werk der Eltern sind, sondern eine Gabe Gottes. Die meisten Ehen bringen Kinder, aber niemand kann seine Fruchtbarkeit vorher wissen, und vorläufige Proben sind verboten. Ein Parlaments-Advocat in Paris nahm sich im Jahr 1766 die Mühe, alle vorhandene alte Eheverordnungen zu sammlen; aus seinem System mag eine kleine Geschichte hier zur Erläuterung dienen. Nach

lange Zeit vergnügt geführten Leben klagt eine Frau über ihres Mannes Unfähigkeit; zu Entscheidung dieser schwierigen Streitfrage stellt man endlich den damals üblichen schändlichen Congreß an, vermöge dessen beyde Eheleute vor den Augen fünf alter Frauen und eben so vieler Aerzte einander fleischlich beywohnen mußten. Die Natur welche bey dergleichen Triebsättigungen keine Zeugen leidet, mit der Furcht und edlen Scham begleitet, gab bald den Ausschlag; der beschuldigte Mann wurde nun öffentlich für unfähig erklärt, und die gesuchte Trennung nachgegeben. Beyde verheuratheten sich anderweitig, die neuen Ehen waren fruchtbar, das Weib zeugte, wo ich mich recht erinnere, zwey, und der für unfähig erklärte Mann gar fünf Kinder. So zeigte der Erfolg daß Eheleute bey aller ihrer Fähigkeit dennoch unfruchtbar sind, wenn der Segen fehlt. Wie lächerlich wäre also ein zu gemeinschaftlicher Kinderzeugung errichtetes Bündniß; wie gerecht

würde

würde der Zorn eines sittsamen Frauenzimmers seyn, der unter den gewöhnlichen Aufrichtigkeitsbetheurungen der Antrag geschähe, sie möchte sich doch entschließen mit einem jungen Herrn, der sie dazu für sehr geschickt hielt, etliche Kinder zu zeugen.

Ein jeder erinnere sich nur seines eignen Beweggrundes zur Heurath. Reiz, gefälliger Umgang, Schönheit, Familie, Reichthum, Tugend, Gelehrsamkeit, Gottesfurcht. Herr L. fordert von seiner künftigen Gattin vier Eigenschaften, aber die Fruchtbarkeit ist nicht mit einbegriffen. Mancher redliche Geistliche glaubt mit Ueberzeugung den aus dem System erlernten Ehezweck, glaubt auch an seinen Beruf die Welt zu vermehren, glaubt auch was er wünscht, daß ihm Gott eine reiche Frau bescheren werde, und bleibt bey aller Ueberzeugung ledig, wenn sich keine Reiche willig finden läßt. Wenn man einen liefländischen Bauer fragt, warum er heurathen wolle, so sagt er, daß er eine

Gehülfin nöthig habe, die ihm beystehet, wäschet, Kleider macht. Er folgt der Natur ohne Verstellung; seine Einfalt ist Weisheit. Sein Eheversprechen ist wohl kein Bündniß Kinder zu zeugen; aber seine Ehe doch keine Hurerey. Oder soll man diesen Endzweck präsumiren.

Einige schließen von den Kräften auf den Zweck, und von dem Gesetz mit vieler Wahrscheinlichkeit auf das Mittel. Sie sagen, da Gott die Kraft sich zu vermehren dem menschlichen Geschlecht ertheilt, und durch die Möglichkeit Kinder zu zeugen, seinen Zweck angezeigt habe, der aber bey dem Verbot der Hurerey nur an die Ehe geknüpft sey; so müsse man auch bloß in dieser Absicht sich in die Ehe begeben. Das ist beynahe eben so, als wenn uns ein französischer Philosoph bereden will, als stünden die einzelnen Geschöpfe nur so lange unter der besorgenden Aufsicht der wohlthätigen Natur, als sie zur Erhaltung des Geschlechts taugen. Die Kräfte zum Kinderzeugen

zeugen sind noch nicht außer allen Streit; die dazu nöthigen Glieder waren vor der Ehestiftung geschaffen, sie zeigen mehrere Absichten, und der Mensch hat einen freyen Willen. Man vermischet hier überhaupt vier ganz verschiedene Dinge, Trieb, Beyschlaf, Kinderzeugen, Ehe. Die Triebe waren in die Natur gelegt, sie bedürfen keines Befehls, sondern einer Anweisung zur Unsträflichkeit; das Verschneiden wird nicht verboten, sondern in einigen Fällen gelobt. Der Beyschlaf, der außer der Ehe verwerflich ist, wird durch die Ehe geheiliget. Kinderzeugen ist ein göttlicher Zweck, das zeigt der Erfolg. Ohne Beyschlaf ist keine Fruchtbarkeit, und ohne Triebe fällt der Beyschlaf weg. Die Ehe giebt allen dreyen das göttliche Wohlgefallen, und so ist denn das Kinderzeugen ein Nebenzweck, ein Nutzen, ein Privilegium der Eheleute, das aber mit den Trieben zugleich aufhört, obgleich noch die Ehe fortdauret. Demnach will Gott Triebe, Beyschlaf und Frucht-

barkeit; doch zwingt er uns nicht, unser Wollen hilft auch nicht. Wir suchen hier aber auch nicht etwa einiger, sondern aller Ehen Zweck.

Es ist endlich einmal Zeit diesen kritischen Abschnitt zu endigen. Nach langen Forschen fanden wir, daß weder die Bibel, noch die Kirchenväter, weder die Uebereinstimmung der Völker, noch die Erfahrung, auch nicht die Vernunftschlüsse, deutlich und unwidersprechlich die Kinderzeugung als den wahren Hauptzweck der Ehe angeben; wir sahen bey dieser Meynung gegentheils ungemeine Schwierigkeiten, Widersprüche und Tiefen, etliche biblische Sprüche und manche starke Gründe waren ihr ganz zuwider; der vermeinte Zweck scheint nicht der wahre zu seyn. Finden wir einen bessern, der die aufgestoßenen Schwierigkeiten hebt, so hindert uns nichts ihm den Vorzug einzuräumen; wenn ihn die Bibel selbst lehrt, so ist er unstreitig der wahre. Wir eilen zu dessen Aufsuchung.

Vierter Abschnitt.

Der wahre Hauptzweck und der Begrif der Ehe.

Bey allen gelehrten Anstrengungen flossen dem bekannten D. Schwift die Tage sanft dahin, wenn er seinen ermüdeten Geist in der reizenden Gesellschaft einer tugendhaften Freundin die nöthigen Erholungen gab. Nur die Furcht der Lästersucht, die aus vertrauten Umgang erwünschte Nahrung zieht, machte einige Augenblicke trübe, brachte aber auch beyde zu dem Entschluß, sich öffentlich für Eheleute erklären zu lassen. Und nun war ihr Leben lauter Freude. Nach der gemeinen Sage sollen beyde nie einander fleischlich beygewohnet haben. Was war denn ihre Verbindung ohne Kinder, und gar ohne Beyschlaf? Eine wahre Ehe; so sagt das Kirchenbuch, und das hat aller Orten Glauben.

Nach Cranzens Bericht heurathet der Grönländer, damit er eine Gehülfin habe, die Zelt, Geräthschaft und Hausangelegenheiten besorgt, wenn er sich mit Fisch- und Seehundsfang beschäftiget; die Grönländerin, weil sie einen Versorger nöthig hat. Eine Liefländerin von Bauergeschlecht, wenn sie auch die fruchtbarste Kindermutter wäre, hat keine Hoffnung verheurathet zu werden, sobald man von ihr hört, daß sie ungeschickt und zur gewöhnlichen Arbeit unfähig ist; ganz gebrechliche Kerls hingegen bekommen bald die gesuchten Weiber, weil sie ihnen auf bequeme Art ohne Mühe, durch Betteln Unterhalt, und dabey das Privilegium verschaffen, von der beschwerlichen Hofsarbeit frey zu seyn.

Bey so häufigen Klagen, welche man von Armen und Reichen über die Menge ihrer Kinder hört, ist es noch nicht geschehen, daß jemand über allzureichliche Gehülfsschaft in seiner Ehe den geringsten Verdruß empfunden oder gezeigt hätte. Mit einem Wort, was

bewegt

bewegt uns zur Heurath? Wenn wir uns nicht beliegen wollen, so werden wir gestehen, daß das Gefühl eines oder mehrerer Bedürfnisse uns den Entschluß eingab; wir folgten ihm, weil wir durch die gehofte Gehülfschaft unsern Zustand zu verbessern glaubten. Der Wunsch beerbt zu seyn kann mit darunter stehen, aber mit andern Bedürfnissen so durchflochten, daß er kaum, und am wenigsten vor der Heurath ganz merkbar wäre.

Nun die Bibel. Wir gehen am sichersten wenn wir auf die Ehestiftung sehen; diese finden wir nicht 1 Mos. 1, 38. sondern Cap. 2, 18 - 25. Adam bewunderte alle Thiere die zu ihm kamen; sie waren paarweis, gesellig; nur seines gleichen fand er nicht; er war ohne Gesellschaft; denn der Entschluß ihm eine zu geben, sollte erst alsdenn ausgeführt werden, wenn Adam ein Verlangen und die Unmöglichkeit empfand, selbigem aus dem Thierreich Gnüge zu thun. Gott schuf die Gesellin von Adams Bein und Fleisch, nicht damit sie Kinder

der mit einander zeugen könnten, dies Vermögen hatten die Thiere auch, ohne aus einander geschaffen zu seyn: sondern ihre genaue Vereinigung, das edle, das erhabene ihrer Verbindung zu bezeichnen, das mit dem Zusammenpaaren der übrigen lebendigen Geschöpfe nichts gemein haben soll. Die ganze Stiftungshandlung und sonderlich der v. 24. zeigen solches. Adam wünschte eine Gesellin, das war sein Bedürfniß: dem hilft Gott ab und stiftet die Ehe, weil es nicht gut ist wenn der Mensch alleine bleibt v. 18. War diese Gesellin zur Kinderzeugung, oder die Wollust zu sättigen? Gott redet deutlich genug: ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey. Der einzelne Mensch befindet sich nicht wohl; durch eine Gehülfin wird sein Zustand verbessert und sein Wohl befördert. Der Zweck der Ehe ist die Hülfleistung zu beyderseitiger Wohlfahrt. So lehrt die Bibel; so sagt die Erfahrung. Hier ist alles ohne Zwang, alles der göttlichen Weisheit anständig,

dig, alles zeigt Güte die über der Geschöpfe Wohlseyn wacht. Man schlage nun alle biblischen Sprüche auf, welche von der Eheleute Pflichten handeln, wir werden sehen, daß kein einziger auf das Kinderzeugen, alle aber auf die Hülfleistung gehen, z. E. 1 Cor. 7, 3-5. Ebr. 13, 4. Sir. 40, 23. Ephes. 5, 33. und andere.

Diese Hülfleistung suchen wir ohne Bedenken in allen Bedürfnissen, denen die Ehe abzuhelfen im Stande ist; Versorgung, gemeinschaftliche Arbeit, Rath, Triebe zum Beyschlaf, Beförderung des Glücks, Erlangung zeitlichen Vermögens, Kinderzeugen, Pflege, geselliger Umgang, Zeitvertreib, zärtliche Freundschaft; alles findet hier seinen Platz. Man nenne diese Dinge was sie ihrer Natur nach sind, oder seyn können, untergeordnete oder Nebenzwecke, einige sind nur Nutzen der Ehen; die Hülfleistung steht oben an, begreift alles andere in sich; es bedarf keines fernern Beweises, sie ist der Hauptzweck. Es ist bes-

ser zwey denn eins; denn sie genießen doch ihrer Arbeit wohl; fällt einer so hilft ihm sein Gesell auf; zwey die bey einander liegen wärmen sich; einer mag überwältiget werden, aber zween mögen widerstehen. Pred. Sal. 4, 9-12. Wer eine Hausfrau findet der bringt sein Gut in Rath, und hat (nicht eine gute Kinderzeugerin, sondern) einen treuen Gehülfen, und eine Seule, der er sich trösten kann. Sir. 36, 26.

Einige haben wirklich diesen Zweck und dessen Nothwendigkeit gefühlt, sie wagten aber nicht ihn als den Hauptzweck anzusehen, sondern begnügten sich, ihm eine Stelle unter den Nebenzwecken anzuweisen, und dies wurde der Grund verschiedener Ungereimtheiten. Die Mosheimische Sittenlehre sagt zwar, daß um der gemeinschaftlichen Hülfleistung willen die Ehe Statt haben könne; sie schränkt es aber so ein, daß doch zuletzt die alten ehezweckwidrigen Systemslehren hervorkommen. Andere geben die Hülfleistung

zwar

zwar zu, setzen sie aber bloß in der Zeugung und Erziehung der Kinder; den schuldigen Beweis sind sie noch jetzt schuldig. Noch andere wollen von der Hülfleistung gar nichts wissen, weil diese der allgemeine Zweck einer jeden Gesellschaft ist; sie dringen also auf ein der Ehe ganz allein zukommendes Unterscheidungszeichen. Bey dem Schutz höherer Geister, die, wie die Bibel redet, sich wohlwollend um uns lagern; bey dem allmächtigen Schutz des allezeit wachenden Gottes, sollen die Menschen sich gutwillig ihrer Freyheit großen Theils begeben haben, um unter gemeinschaftlichen Gesetzen Schutz zu finden. Wie befriedigend ist nicht diese Staatslehre für das bekümmerte Landvolk, wenn sie ihr Amtmann plagt! Das vorzügliche der Ehe bestehet eben darinne, daß sie eine Hülfleistung verschafft, die wir in keiner andern Gesellschaft erwarten dürfen; weil jene über sehr viele, diese nur über wenige Bedürfnisse sich verbreitet.

Ein Zweck den Gott selbst nennt, den die Erfahrung bestätigt, der auf alle Ehen paßt, der alles was ein heurathender sucht und was er finden kann, in sich schließt, ist nothwendig der wahre Hauptzweck; um so viel mehr, da wir durch ihn den vorgefundenen Schwierigkeiten entgehen.

Beyschlaf mit der schwangern oder unfruchtbaren Gattin ist nicht Hurerey, sondern Gehülfschaft wider ein Bedürfniß, das einer oder beyde Theile fühlen. Nach Reichthum nnd nach Schönheit heurathen, hat nichts verwerfliches, wenn es die gesuchte Gehülfschaft befördert. Diese aber wird durch Vielweiberey nicht vermehrt, sondern nach oftmaliger Erfahrung mehr gestöret, sobald die nicht hinlänglich befriedigten Bedürfnisse den Gift des Argwohns, des Neids und der Uneinigkeit zwischen den Verbundenen ausstreuen. Ihr stehen ohnedem andere wichtige Gründe entgegen, die nebst andern Gelehrten der göt-

tingi-

tingische Professor J. D. Michaelis (*) in ein helles Licht gesetzt hat. Die Vielweiberey ist eine Beleidigung der ganzen Gesellschaft; denn wenn auf einer Insel nicht mehr als vier Manns= und vier Weibspersonen wohnen, einer aber zwo Frauen nehmen wollte, so müßte der vierte nothwendig ledig bleiben. Alle Berechnungen des Menschengeschlechts bezeugen einstimmig, daß Knaben und Mädchen in gleicher Zahl geboren werden. Die Natur belügt sich nicht, ihre Absicht liegt am Tage. Wenn das Entmannen aufhört, und der beständige Weibermangel nicht mehr aus entlegenen Gegenden ersetzt wird, so wird der Türke aus Noth bald begreifen lernen, daß man mit einer einzigen Frau recht glücklich leben kann.

Personen, die einander heurathen, hoffen beysammen glücklich zu leben. Hierauf geht ihr Bündniß, vermöge dessen sie sich ver=

(*) Dissertat. Vol. I. Part. II. diss. 5. & 6. Götting. 1768.

pflichten ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt best-möglichst zu befördern. Das alte Sprichwort mag hier immer eine Aehnlichkeit mit einem Glückstopf finden; kein Mensch heurathet um sich unglücklich zu machen. Nach Xenophons Bericht kannte Sokrates die Zanksucht seiner Frau schon lange, und wählte sie doch als ein vortreffliches Mittel zur Weisheit, die sich im Umgang mit den wunderlichsten Leuten gelassen zeigt. Ein edles Bedürfniß! Durch Zufälle schlagen wohl die besten Absichten fehl; und es giebt Ehen, wo die gehoffte Wohlfahrt in späte Reue, in tödtenden Kummer ausartet. Doch das war beyder Absicht nicht. Tugendhafte entfernen alles was Schmerz erregt, und tragen hier, wie bey allem Unternehmen, was nicht zu ändern stehet, mit Geduld.

In einigen Ehen kann der Art sowohl, als der Bedürfnisse Anzahl nach, eine reichlichere Hülfleistung als bey andern seyn. Reichthum und Fruchtbarkeit ist nicht aller

Menschen

Menschen Theil; wo aber der Hauptzweck Statt hat, da ist die Ehe rechtmäßig. Wer diejenige, in der mehrere Nebenzwecke und Nutzen sichtbar sind, eine vollkommnere nennen will, dem stehet der Sprachgebrauch zur Seite.

Triebe zum Beyschlaf sind ein mächtiges Bedürfniß; die Ehe kann ihm abhelfen, und Eheleute sollen sich daher einander nicht entziehen, um so vielmehr, da die Ehe ein Mittel wider die Hurerey ist 1 Cor. 7, 2-5. Unrecht wäre es, wenn man Leuten wegen ihren Schwachheiten, die Gott übersiehet, Gewissensunruh machen wollte; lieber bewege man sie zu ordentlicher Führung eines Standes der sie glücklich macht; und wenn sie Kinder haben, daß sie selbige zu ihrer gemeinschaftlichen Freude mit vereinigter Sorgfalt erziehen.

Es ist nicht schwer solche Folgen unter einander hinzuwerfen; wenn wir aber erst den Begrif der Ehe einmal bestimmt haben, so werden sich auch die übrigen Schwierigkeiten

bald heben lassen. In den Worten 1 Mos. 2, 24. man erkläre sie wie man will, liegt die genaueste und innigste Vereinigung verehelichter Personen, die zu gegenseitiger Hülfleistung und um gemeinschaftlichen Wohls willen geschiehet v. 18. Oben wurde schon bemerkt, daß hier ein Muster aller Ehen zu suchen ist. Die Zahl der Personen wird Matth. 19, 5. 6. bestimmt. Aus diesem ergiebt sich folgender Begriff: die Ehe ist die innigste Vereinigung zwoer Personen von verschiedenem Geschlechte, die durch gegenseitige Hülfleistung ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt befördern wollen. Diese Beschreibung ist gar nicht neu, sondern der in den Darjesischen Institutionen ähnlich; ihre Vorzüge sind sichtbar, denn sie ist der Bibel völlig gemäß, aus der Ehestiftung entworfen; sie paßt auf alle Ehen, auch auf die unglücklichen, sobald man sich der Absicht erinnert, aus welcher sie geschlossen wurden; sie folgt der Natur; jeder Laye, er heurathe oder urtheile über heurathen, hat sie

vor

vor Augen; die Namen Gatte, Versorger, Gehülfe, stehen für den beobachteten Sprachgebrauch; durch sie vermeiden wir die Schwierigkeiten, in welche willkührlich angenommene Begriffe stürzen.

Die Zahl und das Geschlecht der Personen, mit der innigsten Vereinigung zusammen genommen, geben die nöthigen Unterscheidungszeichen von andern gesellschaftlichen Hülfsverbindungen; das letzte bezieht sich besonders auf die Unzertrennlichkeit, Treue und vorzüglich zärtliche Liebe. Stille Verbindungen können Ehen seyn; aber wer kennt den Leichtsinn nicht, der immer geänderte Entschlüsse in seinem Gefolge hat: wie leicht würde eine Person, da sie die meiste Hülfe nöthig hat, wider Vermuthen sich mit einmal hülflos und ihr ganzes Wohl gescheitert sehen; was für Nachtheil und Unruhen in der Gesellschaft müßten hieraus erwachsen. Aus wichtigen Gründen fordern die bürgerlichen Gesetze, daß nur diejenigen der Eheleute Rech-

te genießen, die sich öffentlich dafür erklären lassen. Die Art war willkührlich; jetzt ist mit gutem Vorbedacht bey uns die priesterliche Einsegnung, als ein eben so bequemes als erbauliches Mittel, eingeführt. Nicht weil der Ehestand ein Sacrament war, nicht zur Bereicherung des Predigers, sondern zur Sicherheit beyder Verlobten, ist die öffentliche Antrauung nöthig; und nach den bürgerlichen Rechten fängt durch sie die innigste Vereinigung, die Ehe an. Concubinat und Hurerey ist zwar eine genaue, aber noch nicht die innigste Vereinigung: es wäre zu wünschen, daß diese allezeit auf jene folgen müßte; ein sicheres Mittel, kräftiger als andere, wider heimliche Geburten, Aussetzen und Kindermord; ein Mittel, verachteten Weibspersonen die verlohrne Ehre und hülflosen Kindern die entzogene Erziehung wieder zu verschaffen. In Ländern wo die Armuth groß und ein kleiner Erwerb beschwerlich ist, wird bey einer im Schwange gehenden Hurerey die Schande ge-

ringer und die Scham selten, aber Aussetzen und Kindermord häufiger, wenn die geschwängerte für sich und ihres Leibes Frucht auf allen Seiten drohenden Mangel erblickt, da sie nicht ferner Magddienste thun, noch bey der Wartung ihres Säuglings sich hinlänglichen Unterhalt und Kleidung erwerben kann. Bringet das göttliche Gesetz, das weder Christus noch seine Apostel aufgehoben haben, in Ausübung, so ist Mutter und Kind berathen! Wo anderweitige Ehe, oder unüberwindliche Abneigung, oder zu große Ungleichheit des Standes durchaus eine Ausnahme verlangen; da wird ein ansehnlicher Beytrag zur Erziehung des Kindes der Vaterpflicht und dem Gesetz 5 Mos. 22, 28. 29. schuldige Genüge leisten. Das ist eine kleine Ausschweifung, die aber Vergebung verdient.

Durch Kinderzeugen und Erziehen, haben Eheleute noch lange nicht alle ihre Pflichten erfüllet, weil beydes auch im Concubinat

Statt finden kann. Kommt aber zu diesem noch innigste Vereinigung und Bestreben, durch Hülfleistung die gemeinschaftliche Wohlfahrt zu befördern, so ist auch der letzte eine Ehe, weil er alles das Wesentliche hat, was die Natur und das Gesetz Gottes fordert. Nur fehlen ihr die bürgerlichen Freyheiten, welche erst durch eine öffentliche Antrauung erhalten werden. Das ist die Beschreibung heimlicher Ehen.

Bey anhaltenden Krankheiten und andern traurigen Zufällen fordert der leidende Theil mit Recht von seinem Gatten, durch das errichtete Bündniß um soviel mehr Hülfleistung. Weigerung wäre Meineid; wir sind ja allen Menschen Mitleid schuldig. Vernünftige und tugendhafte Gatten erleichtern durch verdoppelten Eifer des Leidenden Elend, tragen gemeinschaftlich die über sie verhängte Schickung und warten auf bessere Zeiten. Den Weiberpflichten unbeschadet, kann eine kluge

Frau um des beyderseitigen Wohls willen, das Regiment über ihren einfältigern Ehemann füglich führen.

Das Gefühl unsrer Bedürfnisse bewegt uns, einen Gehülfen zu suchen; es muß aber in der gehörigen Ordnung geschehen. Die durch mehrere Gründe gestärkte Hoffnung der Wohlfahrt, bestimmt die Wahl der Person. Reichthum, Ansehn der Familie kann in der gegenwärtigen Weltverfassung zu unsrer Zufriedenheit, Fortkommen und Glück vieles beytragen: wir trauen daher solchen Casuisten nicht, die alle dergleichen Nebenabsichten ganz unter die Zahl der Sünden setzen, zumal da wir mit Verwunderung sehen, daß einige wider ihre Theorie, selbst schöne und reiche Frauen heurathen. Möchte doch mancher — in der Adventszeit nicht bloß die Reichen, sondern auch alle Geringere, die es begehren, ohne Bedenken copuliren; da unsre (Schwedische) Kirchenordnung nicht einmal in der Fastenzeit stille Hochzeiten verbietet.

Gött=

Göttliche Stiftungen entweihen keine Zeit. Warum will man eine deutliche Sache in Dunkelheiten hüllen, die zur Verwirrung dienen.

Fünfter Abschnitt.

Wer darf, wer soll heurathen? Ehe der Castraten.

Baumgarten, um zu beweisen, daß alle, die nicht Kinder zeugen können, von der Ehe ausgeschlossen sind, nahm in seinem Bedenken S. 262. drey Grundsätze an, 1) man muß bey allen Gesellschaften, also auch bey der Ehe auf den Endzweck sehen, so, daß alles was zu dessen Erreichung erfordert wird, nothwendig; was damit bestehen kann, erlaubt; was demselben zuwider läuft, unrechtmäßig ist. 2) Wenn mehrere Endzwecke Statt finden, so muß der Hauptzweck, um welches willen die Gesellschaft nöthig ist, den Nebenzwecken, die auch ohne solche Gesell-

schaft erhalten werden können, vorgehen. 3) Nichts ist rechtmäßig was durch Nebenzwecke bestimmt wird, wenn es den Bestimmungen des Hauptzwecks zuwider läuft. Diese Grundsätze haben ihre völlige Richtigkeit, wir können also in diesem Abschnitte die vorkommenden Fragen zuversichtlich aus ihnen beantworten. Weit genug werden unsere Schlüsse von jener Folgerung abgehen. Nicht Kinder zeugen wollen, da man es doch kann, mag zuweilen Tadel verdienen; der nicht fruchtbar ist, ob er gleich gern wollte, hat keine Schuld.

So angenehm ihrem Urheber die Ehe seyn mag, so finden sich doch gewisse Verknüpfungen, da eine Heurath beschwerlich oder gar unmöglich wird; es giebt Zeiten, in welchen der ledige Stand den Vorzug erhält; und um des Himmelreichs willen wird die Enthaltung hoch erhoben. Zween wichtige Zeugen, Christus und Paulus lehrten diese Wahrheiten. Buddeus hat sich also sehr übereilt, wenn

er die Enthaltung für schwere Sünde ausgiebt. Zugleich ist der Widerspruch wegen den Geistlichen gehoben. Die Moralität des Heurathens und des Enthaltens kann nur durch die Absicht bestimmt werden. Das Allgemeine, was sich etwa behaupten ließe, wäre folgendes: 1) Diejenigen sind verbunden zu heurathen, die einen Trieb, gewisse Bedürfnisse fühlen, denen sie nur durch die Ehe abhelfen können, damit sie nicht wissend in ihrem Zustande Unvollkommenheiten dulden. Mache dich vollkommen, ist ein Grundgesetz; der Kampf wider die Begierde kann zu beschwerlich und gefahrvoll seyn, oder uns wenigstens in andrer Pflichtübung hindern. 2) Wer aus physischen oder moralischen Ursachen sich gehindert siehet, ehelich zu leben, der hat keine Verbindlichkeit zur Heurath; seine Wohlfahrt ist ihm das wichtigste: die Welt wird darum nicht aussterben. Zu strengerer Beobachtung der Amtspflichten kann man demnach um seiner Ruhe und des Gewissens

willen,

willen; ledig bleiben. 3) In Collision, d. i. wenn mehrere Pflichten, mehrere Bedürfnisse zusammen kommen, davon wir nur einigen genug thun können; oder mehrere Uebel, die wir nicht alle zu vermeiden im Stande sind, fordert die Weisheit das kleinere Uebel, in Vergleichung mit dem größern, als ein Gut anzusehen, und höhern Pflichten geringere nachzusetzen. Diese Regel muß beym Zweifel den Ausschlag geben. 4) Aus Vertrauen, daß wir in der ehelichen Gesellschaft unser Wohl befördern werden, entsteht der Entschluß. Glaube läßt sich nicht zwingen; daher konnte freylich ein reichhaltiger Stoff zum Lustspiel aus gezwungenen Heurathen gezogen werden. Die Furcht der Entvölkerung soll eine Mutter des Hagestolzenrechts seyn. Einigen Ländern fällt die große Fruchtbarkeit der Menschen zur Last; wo deren zu wenig sind, kann die Begünstigung, der Schutz, wie die fruchtbarmachende Sonne, mehr ausrichten, als jede Strenge. 5) Weder

Ehe noch Enthaltung ist Verdienst, die Absicht giebt jedem seinen Werth. Aber mit Hintansetzung des Ehestandes Kinder zeugen wollen, das ist unrecht.

Wenn die jüdischen Lehrer von allen überzwanzigjährigen Mannspersonen die Verheurathung verlangten, so zogen sie nicht die Bevölkerung, sondern die Triebe und menschlichen Schwachheiten in Betracht, die sie selbst empfanden. Ihre Forderung war daher mehr Rath als Gebot. Sie hätten nur auch ein allgemeines Mittel erfinden sollen, die Jungfrauen, wenn sie über zwanzig Jahre sind, gebührend zu berathen.

Wir rufen allen Menschen zu; machet euch vollkommen, denn das ist Gottes Gebot! Das Gefühl der Bedürfnisse hindert unser Wohl, und jemehr wir jenen abhelfen, desto mehr wird dieses befördert. Durch die eheliche Hülfleistung kann man vielen Bedürfnissen begegnen; ganz allgemein sagt Gott: es ist nicht gut, daß der Mensch al-

leine sey; wer wollte daher wohl jemanden seine Ansprüche an der Erlaubniß zu heurathen, streitig machen. Regenten mögen nach ihrer Einsicht handeln, und z. E. die Ehen ihren Soldaten entweder ganz verbieten, oder doch erschweren; wie gut das sey, welche Uebel daraus entstehen, ob es nicht rathsam wäre, die Armee zugleich als eine Pflanzschule anzusehen: aus welcher nach zwanzig Jahren immer wieder ein neues unter dem Geräusch der Waffen gebornes, abgehärtetes, lauter Sieg versprechendes Kriegsheer vorwüchs, die damit verknüpften Unbequemlichkeiten nebst den Mitteln zu deren Verringerung, alles dieses gehört nicht hieher; genug, die Moralisten erlauben und befehlen allen, die zum Kinderzeugen fähig sind, auch den Soldaten, das Heurathen. Lasset uns aber jener Elenden gekränkte Sache vertheidigen, die man ohne Gnade von dem Rechte, ehelich zu werden, ausschließen will.

Den Anfang machen junge Leute, die noch zu schwach sind, ihre Familie auszubreiten. Eine allgemeine Norm ist nicht leicht zu bestimmen. Bey den Römern waren die vierzehnjährigen Knaben und zwölfjährigen Mädchen schon ehefähig. In den Nordländern wirkt die Natur insgemein etwas langsamer, hingegen ist sie auch von längerer Ausdauer als bey weichlichen Völkern. Doch berichtet der Rußisch Kaiserliche Etatsrath und Vicepräsident Hr. von Klingstädt in der historischen Nachricht von den Samojeden und Lappländern, daß die samojedischen Mädchen, wenn sie zehn Jahr alt sind, heurathen, im eilften Kinder zeugen, aber nach dem dreyßigsten Jahre schon aufhören fruchtbar zu seyn. Wir sehen aber bloß auf die Hülfleistung. Einem jungen Menschen darf die ihm nöthige Gehülfin nicht verweigert werden. Er entkräftet sich! Mancher schwächt bey starken Trieben seine Gesundheit ausser der Ehe wohl gar auf die schändlichste Art.

Die

Die Furcht, er möchte mit zunehmenden Jahren, oder aus jugendlichem Leichtsinn, seiner Gattin überdrüßig werden, hat auch da Statt, wo man alt genug heurathet. Kindern gebe man nach ihrem Bedürfniß, nicht Gatten, sondern Wärterinnen.

Die Alten sollen nach der meisten Meynung auch nicht heurathen, weil, wie man sich in der Hitze ausdrückt, sie in Unfruchtbarkeit diesen heiligen Stand würden schändlich mißbrauchen. Hier kam nun freylich mancher Widerspruch vor; anarchisch uneins entschied jeder. Lieber sollte man gar nicht auf unerwiesene Lehren dringen, wenn man im gemeinen Leben ihnen nicht Folge leisten kann. Warum schleicht dort ein Graukopf mit nassen Augen an der Hand seiner jungen Braut furchtsam vorüber? man hat ihm seine Impotenz und ihr den Leichtsinn beschämend vorgeworfen. Ein rascher Handwerksgesell, des Herumwanderns müde, findet eine etwas betagte aber desto gutherzigere Meiste-

Staats-
Bibliothek
Bamberg

rinn, und mit ihr das einzige leichte Mittel zur Meisterschaft, eine eingerichtete Werkstätte, sichres Brod: und alle diese Gründe sind zu leicht befunden. Hier ein an Jahren gleiches Brautpaar, beyde durch ihr Alter ehrwürdig, hören mit Erstaunen, daß man ihnen das Unschickliche einer solchen Verbindung mit finstrer Stirne vordemonstriren will. Männer ohne Vorurtheil, haben bisher allen benannten Personen die Ehe nicht verweigert. Ein alter Mann kann manche Bedürfnisse fühlen, die ihm zur Heurath rathen; Beyschlaf mag das schwächste, oder gar nicht darunter begriffen seyn, noch weniger das Kinderzeugen. Eben so ein altes Weib. Ihre Fruchtbarkeit zu berechnen, wäre vergeblich, da sie auf die ihnen so nöthige Gehülfschaft sehen. Sie haben den Hauptzweck, an Nebenzwecken liegt nichts. Die Freude einer güldenen Hochzeit hat noch nie die Furcht trübe gemacht, daß nun die Ehe in Hurerey ausarten möchte; die Ehe eines alten Braut-

paares

paares kann ohne Gefahr mit den Worten: seyd fruchtbar und mehret euch, eingesegnet werden, weil die Copulation keine Zauberkraft hat. Wem es ums Lustigmachen zu thun ist, der kann, wie jener ehstnische Prediger, zum Beschluß der Handlung singen lassen: nun geht ihr matten Glieder.

Dem betagten David legten seine Minister die junge, schöne Abisag zur Erwärmerinn bey; sie schlief in des Königs Armen, aber er erkannte sie nicht. 1 Kön. 1, 2-4. Diese Verbindung war demnach nicht Concubinat, nicht Hurerey. Aber wahrscheinlich wurde die Abisag als eine königliche Gemahlinn angesehen. Denn als Adonia sie nach seines Vaters Tode heurathen wollte, und sich deswegen an des neuen Königs Mutter wendete, so bekam diese von dem Salomo zur Antwort: bitte ihm das Königreich auch. Hätte man die Abisag für eine von des alten Königs Mägden angesehen; so wäre es nichts Großes gewesen, sie zur Ehe begehren, und noch

wiger ein Verbrechen für des Davids Sohn. Wer um des Königs Wittwe wirbt, der ist von dem Anschlage auf die Krone nicht entfernt; das mag wohl der Sinn von Salomons Antwort seyn. Wenn ein unfruchtbarer Greis zu seiner Pflege sich eine junge Braut erkieset, so hat er die Bibel vor sich. Die besorgte Untreue des Weibes ist in diesen kritischen Zeiten nicht bloß auf solche ungleiche Paare eingeschränkt. Man redet sogar von gewissen warnenden Wahrnehmungen auf Universitäten, wenn der gelehrte Ehemann bey nächtlicher Lampe vertieft, körperliches Vergnügen der Weisheit nachsetzt.

Die Ehe eines jungen Menschen mit einer ältern Weibsperson, ist eben so rechtmäßig; alles was man darwider aufbringen kann, bestehet in der früher vermutheten Unfruchtbarkeit der letzten, wozu auch wohl eine geringere Hülfleistung kommen könnte. Aber bey allen Ehen ist eben dieselbe Furcht; denn man lasse beyde Eheleute von gleichen, oder

das

das Weib noch um etliche Jahre jünger seyn als den Mann; so ist ja doch bekannt, daß die erstere höchstens bis ins funfzigste, der letzte aber wohl bis ins achtzigste Jahr fruchtbar ist. Wie manchen Zufällen sind junge Frauen in ihren besten Jahren ausgesetzt, dadurch sie zum Kinderzeugen oder gar auch zur Gehülfschaft unfähig werden. Das gilt auch von dem männlichen Geschlechte. Ein junger Mann kann seiner ältern Gattin überdrüßig werden! Es giebt aber auch eben so viele Beyspiele von dem Gegentheil; eben so viele von Leuten in gleichem Alter; eben so viele von alten unbeständigen Ehemännern, die geringern fremden Reitz der liebenswürdigsten Gattin vorziehen. Die Empfindungen des gemeinen Haufens sind, was das Alter betrifft, eben nicht sehr verfeinert.

Bey Leuten von träger und kalter Natur würde immer die Untersuchung sehr beschwerlich seyn; auch hat man noch niemals Verlobte von trauriger Bildung oculären

Inspectionen unterworfen. Möchte man doch lieber die Benennung solcher Personen aus dem System ganz ausstreichen. Sie brauchen viel Gehülfschaft, und Geilheit ist ein Laster.

Ganz Arme sollen auch von der Ehe abgehalten werden, weil es ihnen sauer wird, die Kinder zu ernähren und zum Nutzen der Gesellschaft zu erziehen. Einfältiger Layenglaube besiegt oft die Weisheit der Weisen. Viele Kinder viele Vaterunser, viel Brod; so spricht das zuversichtliche Vertrauen auf eine Fürsehung, die uns allein beruhigen kann. Darum sollt ihr nicht sorgen und sagen: was werden wir essen? womit werden wir uns kleiden? Matth. 6, 31. wenn in Europa nicht lauter Christen wären, so könnte man auch den folgenden Vers dazu nehmen. Von welchen Kindern hat der Staat den meisten Nutzen? gewiß nicht von den Weichlingen, die in der Reichen Häusern erzogen werden; sondern die Kinder des Armen, die ohne Be-

schwerde Mangel leiden und satt seyn können, deren einziger Zeitvertreib die Arbeit ist, weil sie selbige mit der Sprache zugleich lernten; diese sind zu allen Zeiten als der wahre Reichthum und Stärke eines Landes angesehen worden. Darauf giengen Lycurgs Erziehungsgesetze. Aber eben diese Armen, die Taglöhner haben viele Gehülfschaft nöthig; begünstiget ihre Ehen! Noch die künftigen Generationen werden die wahren Menschenfreunde ehrfurchtsvoll nennen, die mit gottähnlichen Mitleid durch den Gewinst aus ihren Lotterien, oder statt verschwendender Pracht an feyerlichen Tagen, hülfbedürftige Brautpaare aussteuren. Viele kleine, und noch mehr, die kranken Kinder machen freylich armen Eltern manche Sorge, manche Arbeitshinderniß; aber ohne Gelegenheit wohlzuthun, wären Mitleid, Güte, Erbarmen keine Tugenden.

Endlich die Ehe der Castraten; hieher gehören alle Verschnittene, Entmannete, Spa-

donen, Capaunen oder wie sie Nämen haben, sie mögen zur Wache des Serails, oder zu weibischen Gesang, durch Bruchschneider oder durch ihre Eltern, mit oder wider ihren Willen, offenbar oder muthmaßlich, zum Kinderzeugen unfähig gemacht seyn. Ihr Recht zu heurathen, haben einige zu vertheidigen gesucht, und so gar einige theologische Facultäten dasselbe ihnen nicht ganz abgesprochen; demohngeachtet bleibt das System unabweichlich bey den angeerbten väterlichen Satzungen und verbietet ihnen die Ehe. Die Theologen gestehen zwar, daß hierüber aus der ganzen Bibel kein ausdrückliches Verbot zu finden ist; doch meynen sie, daß ein solches Verbot biblisch sey, weil es, wie sich Baumgarten (l. c. S. 276.) ausdrückt, durch richtige und nothwendige Folge aus dem unmittelbaren Inhalte der Schrift hergeleitet wird. Der Ungrund dieses Vorgebens ist oben bereits sattsam dargethan worden. Ein fälschlich angenommener Ehezweck

hat auch die sanftmüthigen Philosophen zur unzeitigen Strenge verleitet.

Castraten fühlen die allerstärksten Triebe zum Beyschlafe, das wissen alle, die mit ihnen umzugehen Gelegenheit haben. Wie soll diesem dringenden Bedürfniß abgeholfen werden. Die Moralisten geben ihnen den Rath, sie sollen die aufsteigenden Begierden durch Gebeth unterdrücken. Kaum darf man hier seinen Augen trauen; einige werden diese fromme Regel für einen Druckfehler halten. In Hungersnoth zu bethen, gereicht zur Seligkeit, aber zur Sättigung ist nur ein Mittel, das Essen. Man fordert von Castraten, deren Triebe heftig sind, mehr, als von Leuten, die gemäßigte Begierden fühlen. Gott hat selbst zu Befriedigung unsrer Triebe ein Mittel geheiliget; man gebe den Castraten, wie andern Menschen, um der Hurerey willen, ein Weib. Hierdurch sind zugleich diejenigen widerlegt, welche solche Ehen für beständige Hurerey ausgeben; oder man müßte

alle

alle ehrbare Eheleute Hurer nennen; diese halten sich nach ihren Bedürfnissen fleischlich zusammen, auch bey einer gänzlichen Unfruchtbarkeit und bey zunehmenden Jahren; denn sie sind Menschen. So strenge auch sonst die Casuisten sind, so erlauben doch einige unter ihnen den Beyschlaf mit einer Schwangern, als Pruckner (l. c. Frag. 90.) Der Castrat zeugt keine Kinder, sie gehören aber auch nicht zu seinen Bedürfnissen. Die Furcht, daß seine Gattin leicht zu Ehebruch verleitet werden könne, hat weiter nichts als einen Schein. Es sind doch wohl noch tugendhafte Frauenzimmer zu finden; einem ganzen Geschlecht unerweisliche Beleidigungen vorzusagen, ist zu arg. Da man dreist genug ist, von einem Castraten, bey allen seinen starken Trieben, Enthaltung zu verlangen; so sollte man doch wohl seiner Frau zutrauen, daß sie sich mit seinem Beyschlafe begnügen wird, denn dazu ist er fähig, obgleich nicht zum Kinderzeugen. Sie hat demnach

nach keinen Anlaß zur Untreue. Es wäre doch wohl höchst verleumderisch, wenn man von allen unfruchtbaren Eheweibern was Böses vermuthen wollte: hingegen findet man leider andere, die an ihren fähigen und starken Männern untreu werden. Es ist eine offenbare Unwahrheit, wenn jemand behauptet, daß unfruchtbare Frauen geiler als andere sind; oder daß ein Beyschlaf, dem keine Schwangerschaft folgt, nicht Triebe löscht, sondern mehr entzünden soll: solche Mährgen werden durch physische Grundsätze und durch tägliche Erfahrungen sattsam widerlegt. Wenn eine Person wissend mit einem Castraten sich verbindet, so erwartet sie keine Kinder; die gefundene Gehülfschaft, die Treue ihres Mannes und die Stärke seiner Liebe, hält sie wegen der Fruchtbarkeit schadlos: sind beyde tugendhaft, und das sollen alle Menschen seyn, so werden sie eine glückliche Ehe führen. Die öffentlichen Nachrichten meldeten vor einiger Zeit, daß eine Enlgänderin,

derin, die sich nach ihres ersten Mannes Tode wieder verheurathete, zur größten Verwunderung ihres neuen Gatten alle Zeichen der Jungfrauschaft mit sich brachte; die Unfähigkeit ihres ersten Mannes hatte dieselben nicht auslöschen können. Aus Tugend wollte sie weder geschieden noch untreu seyn, und aus unglaublicher Verschwiegenheit verbarg sie das vor ihren vertrauten Freunden, was ihr und der ganzen Gegend vorher ein Geheimniß gewesen war. Nun wage man noch, das Frauenzimmer des Leichtsinns zu beschuldigen. Nach den bürgerlichen Rechten kann man in solchen Fällen über Betrug klagen, und die Scheidung begehren, welche kein Consistorium alsdann abschlägt, weil man sich auf die Nullität einer solchen Ehe gründet. Doch nennet Stryk (loc. cit.) die Unfähigkeit mit vieler Klugheit nur eine respective Nullität, weil ein Weib, die wissend einen Unfähigen heurathet, oder bey erkannten Betrug doch mit ihm leben will,

nicht

nicht geschieden wird. Eben dieses Juristen Gedanken von der Ehe eines Castraten, sind schon oben angeführt worden.

Castraten sind so wie andere, verbunden, ihre Wohlfahrt bestmöglichst zu befördern; da sie nun durch die eheliche Gehülfschaft vielen, selbst den dringendsten von ihren Bedürfnissen abzuhelfen sich im Stande sehen, so darf ihnen niemand ihr Recht zu heurathen streitig machen. Nach dem erwiesenen wahren Hauptzweck und dem daraus gefolgerten Begriff, ist ihre Ehe eine rechtmäßige, eine wahre Ehe. Ein Nebenzweck gehet ihnen ab, sie sind unfruchtbar; aber selbst nach der Gegner Grundsätzen muß der Hauptzweck jenen vorgehen. Wo dieser ist, da folgen alle subordinirte Nebenzwecke von selbst; der Mangel eines coordinirten verdient keinen Betracht, es wäre denn, daß man überhaupt etwa die unfruchtbaren, unvollkommnere Ehen nennen wollte. Gott und die Natur erlauben auch Entmanneten die Ehe; nur Menschen, die sich unter

einan=

einander glücklich machen sollten, untersagen sie ihnen. Wenn die angegebenen Gründe richtig sind, so war das ausgestellte Bedenken, dessen Geschichte oben kurz entworfen wurde, hart und ohne Grund. Das System kann auch scharfsichtige Männer zuweilen zu falschen Urtheilen bewegen.

Sollte Gott wohl über zwo Personen zürnen, die ohne alle andere Absicht oder Zweck, bloß aus Achtung für seine Stiftung einander heurathen wollen? die Worte 1 Tim. 4, 3. darf man nicht hieher ziehen, weil es bekannt ist, daß die Moralisten wenn sie irren, doch aus der besten Absicht irren.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Etwas von den Ehescheidungen.

Leuten, die um vieler Bedürfnisse willen heurathen wollen, die verweigerte Erlaubniß zu schaffen suchen, ist ein angenehmer Dienst: nicht geringer wäre es, wenn man unglücklichen Eheleuten, die mit satanischer Bosheit gegen einander wüten, ohne den göttlichen, den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen Eindrang zu thun, wieder aus einander helfen könnte. Die Sache ist wichtig und verdient gewiß Aufmerksamkeit und Vorsicht. Was hier gesagt wird, ist bloß ein Versuch, der rechtschaffenen Männern zu näherer Prüfung vorgelegt wird.

Die Lehre von der Trennung verlobter Personen, hat Stryk in einer gelehrten Abhandlung genug erschöpft. Ein paar Gedanken mögen indessen statt einer Einleitung zum folgenden, doch hier Raum finden. Da

Verlobung noch keine Ehe, sondern nur eine erklärte Geneigtheit zu selbiger ist, so dürfen die biblischen Ehegesetze nicht auf Verlobte ausgedehnet werden. Diese aber, sobald sie ihren Entschluß ändern, finden vor den Richterstühlen tausend Schwierigkeiten, weil man, ob es gleich nicht laut gesagt wird, an das biblische Scheidungsverbot denkt. Dieses aber hat mit Verlobten nichts zu thun. Es muß nothwendig ein gewisser Terminus a quo seyn, in welchem die Ehe eigentlich ihren Anfang nimmt; das ist nach unsern Gesetzen die Copulation. Niemand gestehet Verlobten der Eheleute Rechte zu; so können sie auch nicht derselben Verbindlichkeiten unterworfen seyn. Bedingliche Verlobungen sind erlaubt, diese aber werden durch die nichterfüllten Bedingungen von selbst ungültig, ohne daß dazu eine Trennung nöthig wäre. Man kann behaupten, daß alle Verlobungen bedingliche Verträge sind, denn sie gehen auf eine künftige Sache, die Ehe; kein Mensch kann sichere

Blicke

Blicke in die Zukunft thun, weil ein kleiner Zufall jeden Anschlag zurück treibet. Aber nach der Bibel sollen wir niemals etwas auf die Zukunft mit Gewißheit beschließen, Jac. 4, 13=16. Sich verloben heißt demnach, und darf nichts anders seyn, als versprechen, daß man die Person heurathen wolle, wenn man lebt, und nicht die wichtigsten Hindernisse es unmöglich machen. Zum Unterscheid von der simplen Zusage wird ein Ring u. d. gl. zum Unterpfand der Aufrichtigkeit gegeben. Nun erst finden beyde Theile öftere Gelegenheit, sich mit wenigerer Verstellung kennen zu lernen. Gesetzt, daß jetzt beyde Abneigung, oder die Ueberzeugung fühlen, daß eine völlige Verbindung sie unglücklich machen werde: so hebt die nichterfüllte Bedingung, die zunächst auf der Ehe Hauptzweck geht, das ganze Versprechen. Zwang wäre wider alle Vernunft. Kirchen und Consistorialverordnungen machen aber vor der Trennung solchen Verlobten viele Schwierigkeit, die dabey vorfallenden Ko-

sten und Kanzeleygebühren mit eingerechnet. Vielleicht treiben einige, sonderlich die Sächsischen Consistoria, die Sache zu weit; Verlobte, die sich trennen wollen, richtet man aus dem Kapitel von der Ehe; die sich aber vor der Copulation ein wenig zu nahe kommen, straft man aus dem Kapitel von der Hurerey scharf. So kann man aus Verlobten alles machen; und Dinge die Gott zu unserer Wohlfahrt stiftete, werden öfters Quellen unabsehlichen Kummers. Verlobte können wegen Beleidigung, gebrochenen Versprechen, Schadenersetzung u. s. w. wider einander klagbar werden: Obrigkeit muß auch um guter Ordnung willen zu Verhütung des Leichtsinns auf die Erfüllung des Eheversprechens sehen; in allen Dingen ist eine Mäßigung rühmlich. Wo keine fleischliche Vermischung hinzugekommen ist, da könnte wohl ein freywillig errichteter Vertrag mit beyder kontrahirenden Bewilligung, ohne viele Weitläuftigkeit, wieder aufgehoben werden. Es giebt Länder, da

Verlobte wegen Entlegenheit der Gerichte etliche dreyßig Meilen reisen müssen, um das von dem Richter zu hören, was sie schon beyde vorher beschlossen hatten. Das ist doch eine sehr beschwerliche und theure Trennung der Verlobten.

Ganz anders, weit wichtiger ist die Sache in der Ehe. Ist es überhaupt menschliches Verderben, ist es überhandnehmender Leichtsinn, ist es ein nitimur in vetitum, oder was es immer seyn mag, oft hört man bittere Klagen über das Verbot der Ehescheidung; von einigen wird es gar als ein Ehehinderniß, als die Ursach vieles Unglücks und der bemerkten Entvölkerung angesehen. Hier geht man augenscheinlich zu weit, eben so, als wenn man den Nutzen rühmt, den erleichterte Ehescheidungen dem Staat bringen würden. Die Protestanten lassen Ehescheidungen zu, doch sparsam, nur in einigen Fällen; das päbstische Recht hingegen verbietet sie aus der Lehre

von den Sacramenten ganz, und verwilliget höchstens nur die Scheidung vom Tisch und Bette, bey der das eheliche Band fortdauret. Wäre Clemens der siebende nachgebender gewesen, so hätte er nicht den Verdruß erlebt, ein ganzes Reich und dessen König eine eigne unabhängige Kirche errichten zu sehen. Noch jetzt schreyet man laut genug über die Strenge des canonischen Rechts in Ehesachen; zum Beweis können zwo neuerlich bekannt gewordene Schriften (*) dienen, die vermuthlich beyde aus einer Feder geflossen sind. Der Verfasser behauptet, daß die Ehescheidung mit göttlichen und bürgerlichen Gesetzen bestehen könne; er beruft sich auf die Praxis der

christlichen

(*) Legislation du divorce, précédée du cri d' un honête homme &c. à Londres 1769. & Cri d' une honête femme qui reclame le divorce, conformement aux loix de la primitive église, à l' usage actuel du royaume catholique de Pologne & à celui de tous les peuples &c. excepté nous &c. à Londres 1770.

christlichen Kirche in den ersten zehen Jahrhunderten, auf die Verordnungen der christlichen Kayser, welche hierüber ergangen sind, darunter eine weiter nichts, als das einstimmige Wollen beyder Gatten, zur hinlänglichen Scheidungsursach fordert; und nachdem er seiner Kirche ihr widersprechendes Verhalten, nebst den päbstlichen Kunstgriffen, nachdrücklich vorgehalten, so preißt er die Pohlen glücklich, die bey der sclavischen Ehrfurcht für ihre Geistlichen, doch freye Herren über ihre Ehebetten geblieben sind u. s. w.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß die christlichen Kayser manche der Scheidung günstige Verordnungen gegeben haben, an denen die angesehensten Kirchenlehrer der damaligen Zeit aus Nachsicht, Klugheit oder Ueberzeugung nichts tadelswerthes fanden. Nur Justinian schaffte das eigenmächtige Scheiden ganz ab, das damals überhaupt keine geistliche, sondern eine bürgerliche Sache war.

Aber es ist unwidersprechlich wahr, daß ohne gehörige Mäßigung aus ganz leichtgemachten Scheidungen manche betrübte Folgen unvermeidlich sind; leichtsinniges auseinander gehen, unglückliche Weibspersonen, noch unglücklichere Kinder, vernachläßigte Erziehung, würden weise Obrigkeiten bald auffordern, dem einreissenden Uebel nachdrückliche Schranken zu setzen. Wer der Beyspiele Einfluß kennt, der wird sich wundern, wenn kluge Leute, oder die dafür gelten wollen, eine Verordnung gering schätzen, die des Staats Wohl und der Bürger Zufriedenheit so mächtig unterstützet. Personen, die bey geringem Anlaß, wenn es nur erlaubt wäre, ohne Bedenken aus einander gehen würden, übersehen sich durch den Gedanken: Scheiden ist schwer, oder es ist Sünde, die gegenseitigen Schwachheiten mit Gelassenheit, und suchen auch bey unharmonischen Neigungen eine vergnügte Ehe zu führen.

Ohne auf die kirchlichen Meynungen einer Religionsparthey zu sehen, ohne den Nutzen oder den Schaden zu erwägen, ohne das so oft erhobene Geschrey über Strenge zu achten, ist es Pflicht, genau zu untersuchen, was bürgerliche, natürliche und göttliche Gesetze von der Ehescheidung lehren.

Die Juristen folgen insgemein den Lehrsätzen ihrer Kirche; wo die Bibel dem Ehescheidungsverbot starke Einschränkungen beyfügt, da suchen sie das hartscheinende etwas zu mildern; Proben davon kommen hernach. Die bürgerlichen Gesetze halten uns demnach nicht auf. Die natürlichen auch nicht; denn was das Naturrecht von den Verträgen sagt, läßt sich wegen wichtigern Verordnungen nicht ganz auf die Ehe anwenden, sonst müßte beyden kontrahirenden Theilen, so oft sie wollen, freystehen, durch gemeinschaftlichen Entschluß ihr Bündniß aufzuheben, wieder zu erneuern, zu ändern u. d. gl. Die Vernunft würde

zwar immer eine gewisse Mäßigung anrathen; bey gemerktem Mißvergnügen aber, zu Entgehung immerwährenden Verdrusses, auf die Scheidung als das bequemste Mittel fallen. Die unangenehmen Folgen würden das wenigste seyn, da wo die Selbstliebe die mächtigste Triebfeder ist. Bey dem Naturgebot: wirke keine Unvollkommenheiten, würde die Vernunft zwar eine Rücksicht auf die Kinder verlangen, aber auch zu deren Fortkommen auf anderweitige Mittel sinnen. Bey Völkern, die nur ihren Trieben und hergebrachten Sitten folgen, finden wir eine merkliche Verschiedenheit des Ehebegrifs und dessen Folgerungen. In den Moluckischen Inseln ist das Scheiden sehr gewöhnlich; und weil in Pegu ein Mann unter die ihm gehörigen Habseligkeiten auch sein Weib zählet, so hat er das Recht, sie nach Gefallen zu verpfänden, oder zu verkaufen. Die Kindererziehung kommt oft in geringen Betracht, sonderlich da wo die Menschenmehrung unnöthig oder gar schädlich

lich ist. In Ländern, wo nur Jagd und Milch den ganzen Unterhalt ausmacht, oder ein undankbarer Boden seine Einwohner im Mangel läßt, da gilt wie Montesquieu sich ausdrückt, der Mensch nichts, und zuweilen noch weniger als nichts.

Unsere ganze Aufmerksamkeit ziehen die göttlichen Ehescheidungsgesetze auf sich. Die Juden haben nicht nöthig, uns einige dreyßig kindische Ursachen vorzurechnen, aus welchen ein Mann sich von seinem Weibe scheiden, oder diese jenem durch die Rabbinen einen Scheidebrief abzwingen konnte; das alttestamentische Gesetz berechtigte den Mann um jeder Unlust willen, sein Weib mit einem Scheidebrief von sich zu lassen 5 Mos. 24, 1. Wir würden uns sehr irren, wenn wir glauben wollten, als hätten sie sich dieser Freyheit sehr häufig bedient. Vernünftige erkannten die Heilsamkeit dauerhafter Ehen: man erinnere sich nur der Ermahnungen: Hast du ein Weib, das dich

liebt,

liebt, so laß dich nicht von ihr wenden sie zu verstoßen Sir. 7, 28. Scheide dich nicht von einer vernünftigen und frommen Frau, sie ist edler als Gold v. 21. Man könnte gar vermuthen, daß die nachgegebene Scheidungsfreyheit den Weibern ein Beweggrund zu desto treuerer Hülfleistung werden mußte. Doch nicht bloß die Vernunft, sondern Gott selbst setzte schon damals dem eigenmächtigen Scheiden gewisse Schranken; er legt es den Juden zur Last, wenn sie das Weib ihrer Jugend verachteten Maleach. 2, 14. 15. und obgleich im v. 16. nach Luthers Uebersetzung dem gehaßten Weibe, wenn sie verstoßen wurde, eine Decke des Frevels oder etwa einen Unterhalt zu geben, alles wieder gut machen konnte; so leiden doch die Worte nach dem Grundtext einen ganz entgegen gesetzten Sinn, nämlich: denn (der Herr). hasset das Scheiden, spricht der Herr und (wer sich scheidet) bedecket sich mit Frevel als mit seinem Rock, spricht der Herr. Diese Uebersetzung scheint die wahre

und

und vorzüglicher zu seyn, weil sie allein den Nachsatz mit dem vorhergehenden ordentlich verbindet: darum sehet euch vor und verachtet sie nicht.

Im neuen Testament sind eigenwillige Scheidungen ganz untersagt. Christus lehrt deutlich genug, weil vermöge der ersten Stiftung zwey Eheleute sich als ein Fleisch ansehen sollen; so sey das Scheiden eine Uebertretung der ersten Ehegesetze Matth. 19, 5. 8. daher die allgemeine Verordnung: was Gott zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden v. 6. Paulus wiederholt diese Verbote 1 Cor. 7, 10. 11. und das Scheiden überhaupt wird als ein wider die erste Stiftung streitendes Unternehmen für Ehebruch erklärt Marc. 10, 11. 12. Diese Sprüche sind hinreichend, uns zu überzeugen, daß das im alten Testament erlaubte Scheiden, völlig aufgehoben, unerlaubt und sündlich ist.

Einen einzigen Fall nennt Christus, in welchem die Scheidung nicht als Ehebruch oder als unrecht kann angesehen werden, nämlich wenn es um der Hurerey willen geschiehet; denn wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und freyet eine andere, der bricht die Ehe, Matth. 19, 9. und obgleich Cap. 5, 32. in der deutschen Uebersetzung Ehebruch stehet, so wird doch an beyden Stellen des Grundtextes einerley Wort gebraucht, das eigentlich Hurerey heißt. Nach dem Buchstaben scheint hier bloß des Weibes Untreue das Eheband aufzuheben, und das um so viel mehr, da aus fremden Beyschlaf erzeugte Kinder in einer Familie die kummervolleste Unordnung anrichten können, welches bey des Mannes Ausschweifung eigentlich nicht mag gesagt werden: doch das Consistorium gestattet auch einer Frau die begehrte Trennung, wenn sich ihr treuloser Gatte mit einer fremden fleischlich vermischet hat.

Philo=

Philosophen und Juristen, auch einige Theologen, finden bey dem gänzlichen Scheidungsverbot, davon nur ein einziger Fall, die Hurerey oder die Untreue gegen seinen Gatten eine Ausnahme macht, viele Bedenklichkeiten, manches harte, welches sie auf verschiedene Art zu mildern suchen. Sie nennen Fälle, wo noch dringendere Ehescheidungsursachen sind, als bey dem sogenannten Ehebruch, z. E. 1) Wenn Eheleute einander auf boshafte Weise verlassen. Paulus selbst soll nach der gemeinen Sage dieses als eine gültige Scheidungsursach angeben und nach einiger Meinung Christi Verbot erklären oder ergänzen; andere aber glauben, er rede von dem, der Ehebruch leidet, da Christus nur anzeigt, was Ehebruch macht. Alle diese Glossen stehen ohne Grund. Nach 1 Tim. 5, 8. wird ein Mann, der durch Entweichung sein Weib ohne Versorgung läßt, ärger als ein Heide seyn, aber von der hierdurch gerechtfertigten Scheidung ist nichts zu finden. In dem an-

dern Spruch 1 Cor. 7, 15. redet der Apostel zu Christen die mit Heiden in der Ehe lebten; diese letzten nahmen von ihm freylich keine Lehren an, und sie zu unverbrüchlicher Erfüllung ihres Ehebündnisses zu zwingen stund nicht in seiner Macht. Daher giebt er den christlichen die Anweisung, sie möchten es sich gefallen lassen, wenn ihre heidnischen oder ungläubigen Gatten durchaus scheiden wollten, und lieber ihrem Glauben als dem Ehebund treu bleiben. Es ist aber nicht nöthig, aus der Bibel Beweise zu erzwingen, weil hier der Augenschein den Ausspruch thut. Der Tod trennt Ehen. Wenn jemand vorsetzlich seinen Gatten in der Absicht nicht ferner mit ihm zu leben, verläßt; so ist es in Ansehung des nachgebliebenen eben so, als wäre der Abwesende gestorben. Die Trennung ist schon da, so bald der Entwichene auf gehörige Vorladung nicht erscheint, er wird für verstorben gehalten. Um der Ordnung willen pflegt die Obrigkeit solches dem Nachgebliebenen öf-

fentlich zu erklären. 2) Der zweyte Fall ist wichtiger, Giftmischen, Nachstellung. Auch hier lehrt der Augenschein, daß dieses eine äußerst wichtige Scheidungsursach ist. Das Stillschweigen der Bibel schadet hier nicht, weil man mit Recht behauptet, daß Christus bey Bestimmung des einen Falls höhere und dringendere nicht ausgeschlossen habe. Das Leben ist das höchste Gefühl eines Menschen; der Gedanke einer Nachstellung, noch mehr, von Personen die uns so nahe verwandt sind, erregt Schrecken. Solche vom Tisch und Bette scheiden, wäre für den Unschuldigen wenig Trost, und für den Schuldigen Wohlthat. 3) Es ist ausgemacht, sobald eine Ehe null, nichtig und gesetzwidrig ist, daß die Trennung keiner Schwierigkeit unterworfen seyn kann. Gesetzwidrige Handlungen gelten nicht, sie dürfen nicht bestehen; das hat auch bey Ehen Statt. Die Juristen, sonderlich Stryk, rechnen hieher, wenn jemand in allzunaher Blutsfreundschaft geheurathet, oder

eine neue Ehe geschlossen hat, ehe die vorhergehende ist getrennt worden, u.s.w. 4) Die Sodomiterey muß nothwendig ein weit wichtigerer Grund zur Scheidung seyn, als Ehebruch. 5) Noch zählen die Juristen zu den Fällen, in welchen die Trennung nicht verweigert werden soll, unheilbare Krankheiten, mit welchen der eine Theil schon vor der Eheschließung dem andern unwissend behaftet war; offenbaren Betrug; unerhörten Grimm und Grausamkeit; Krankheiten, die den Beyschlaf unmöglich machen, wenn der gesunde Theil sich nicht enthalten kann u. s. w. Etliche Entscheidungsgründe zu diesen Fällen werden weiter unten angegeben. Aber bald möchte man bey dem langen Register von rechtmäßigen Trennungsursachen fragen: warum verbietet denn Christus das Scheiden so allgemein?

Aus den angezeigten und verschiedenen andern Sprüchen sehen wir, daß das Scheiden der Ehestiftung überhaupt und besonders

dem

dem Evangelium zuwider ist; daher wäre es zu wünschen, daß selbst bey den gröbsten Beleidigungen Eheleute sich überwinden und wieder aussöhnen möchten 1 Cor. 7, 11. Man muß aber den Menschen nehmen wie er ist; jeder hat seine Schwachheiten, die Gott selbst in Betracht zu nehmen würdiget. Dieser zu Hülfe zu kommen, machte schon Christus bey dem allgemeinen Verbote eine Ausnahme. Aber welche? Nur um der Hurerey willen darf man sich scheiden! Eine Ausnahme, bey welcher so gar der Ehezweck noch bestehen kann. Man sage was man wolle, der Mann kann auch alsdenn noch von seiner Gattin Hülfleistung erwarten, wenn sie sich durch fremden Beyschlaf an ihm versündiget hat, aber sich bessert; ja auch den im System behaupteten Zweck wird er erfüllen, und wie vorher, so ferner mit ihr Kinder zeugen können. Warum nennt Christus bloß die Hurerey, an Giftmischen, an Nachstellungen gedenkt er nicht? Gewiß, dieses Stillschweigen

verdient Nachdenken. Der G. R. Darjes in den angeführten Disc. über das Nat. Recht S. 845. sucht der Schwierigkeit dadurch zu begegnen, daß er das griechische Wort (*) nicht bloß durch Hurerey übersetzt, sondern durch solche Unvollkommenheit, bey der das Wesentliche einer Sache nicht bestehen kann. Er meynt mit andern, unter den jüdischen Sekten wäre die Frage entstanden, ob die Ehescheidung um jeder kleinen Unvollkommenheit willen, oder nur wegen wichtigern, rechtmäßig sey. Auf die hierüber an ihn gelangte Frage habe Christus so geantwortet, daß das gebrauchte Wort nicht nur Hurerey, sondern auch alle wichtige Unvollkommenheiten zur hinlänglichen Scheidungsursache angebe. Diese Erklärung klingt sehr gut. Aber mancher wird Beweis fordern, und der ist hier schwerlich zu finden; denn es ist bekannt, daß das griechische Wort niemals etwas anders be-

(*) Πορνεία

bedeutet, als Hurerey; Christus antwortet überhaupt, ohne auf wichtige oder geringe Ursachen sich einzulassen; sonderlich ist zu bedenken, daß er nicht nur bey Beantwortung der vorgelegten Frage Matth. 19, sondern auch schon vorher Cap. 5. eben dasselbe Wort braucht, da er den wahren Sinn des Sittengesetzes auslegt.

Vielleicht finden wir Gründe, die der Schwierigkeit abhelfen, und wo nicht strenge, doch höchst wahrscheinlich beweisen, daß Christus bey dem Scheidungsverbote mehr als einen Fall ausgenommen hat. Die Vorbereitung hierzu mögen einige Zweifel machen.

Unter den Forderungen des Evangeliums sind einige, die dem Menschen hart scheinen. Wir sollten aber bedenken, daß nach aller Ausleger einstimmigen Behauptung, Christus und seine Apostel nicht lauter allgemeine Be-

fehle gaben, sondern auch manche, die nur auf gewisse Zeiten oder Menschen passen, und die nur in der damaligen Verfassung, oder bey ganz besondern Umständen in Ausübung kommen konnten. In ihre Zahl gehört der Befehl, alles zu verkaufen, und seine Güter den Armen zu geben; sein Leben für die Brüder zu lassen. Vielleicht fehlt uns noch eine Abhandlung, darinne diese von den allgemeinen immer geltenden Geboten gehörig abgesondert sind. Eben so hat mancher neutestamentische Ausspruch besonders auf die damaligen Sitten sein Absehen; der Eifer über die Verkäufer bey dem Tempel; der den Christen vorgeschriebene Kopfschmuck; das Bild von denen, die in den Schranken laufen, mag zur Erläuterung dienen. Die verderbliche Sitte, sich wegen der geringsten Unlust von seinem Weibe zu scheiden, entgieng nicht dem allsehenden Auge eines Jesus; bey der Erklärung des Gebots vom Ehebruch, bey Beantwortung der vorgelegten Frage, verwirft

er das Scheiden ganz. Welches? das gewöhnliche, und das war ein leichtsinniges. Wenn man sagte, daß bloß dieses ganz verboten, die Freyheit aber zu einem aus gültigen Ursachen rechtmäßig unternommenen Scheiden nicht gekränkt noch aufgehoben sey, so würde eine solche Erklärung eben keine Ketzerey seyn. Eine andere Betrachtung ist nicht geringer. Die evangelische Sittenlehre zeigt uns die höchste Vollkommenheit, und führt uns dazu; nicht jeder erlangt dieselbe, daher wird Milch und starke Speise gegeben. Nicht alle kommen zu gleich hohen Grade der Erkenntniß, noch weniger zu gleich hoher Heiligkeit. Männer im Christenthume lassen sich vervortheilen, und leiden Unrecht, Processe würden sie sich zu Fehlern rechnen nach 1 Cor. 6, 7. Den Schwächern ist erlaubt, über angethanes Unrecht zu klagen, nur sollen sie ihre Händel nicht von Ungläubigen, sondern von ihren Brüdern schlichten lassen V. 4-6. Die Vermuthung, daß das Scheidungsver-

bot nur starke Christen angehe, verdient doch wohl nicht schlechthin den Namen einer Chimäre, da ihr so gar die Erfahrung günstig zu seyn scheint.

Die beschwerliche Menge der alttestamentischen Gesetze wird von allen Bibelauslegern durch die damalige Kindheit der Vernunft gerechtfertiget, um welcher willen mehrere und härtere Verordnungen nöthig waren, als bey zunehmenden Licht und bey ausgebreiteter Erkenntniß. Die Christen haben weniger und leichtere Gesetze als die Jüden. Daher die paulinischen Ausdrücke, Joch, Zuchtmeister, von dem wir befreyet sind. Manchem kann der Gedanke einfallen: unter dem harten Joch der Gesetze durfte man sich scheiden; jetzt sind wir von dem Joche los, und doch ist uns das Scheiden verboten; aber nirgends ist ein härteres Joch, als in unglücklichen Ehen, bey unausstehlichen Beleidigungen und täglich neuem Kummer. Zu welchem Nutzen soll der

Unschuldige solches tragen, was ist der Welt dadurch gedient? Doch die Frage scheint vorwitzig zu seyn.

Ehen sind leibliche Handlungen, die aber, durch ihre Stiftung wichtig gemacht, die Verbindlichkeit auflegen, sich nicht zu trennen. Das Predigtamt, man darf es nur nennen, so sagen alle Frommgesinnete, daß es keine leibliche, sondern eine geistliche, von Gott gestiftete, durch viele Gesetze wichtig gemachte Sache ist. Geistlichen, die sich zu Erfüllung ihrer Verbindungen zu schwach, abgeneigt oder unfähig fühlen, nimmt man ihr Amt ab, das ist, man befreyt sie von den übernommenen Pflichten; zuweilen gar wider des verdächtigen Priesters Willen. Sollte man denn nicht eben so gut Eheleute von der Last ihrer Pflichten befreyen können, wenn sie durchaus abgeneigt oder zu schwach sind, selbige zu erfüllen. Das erste bekannte Mittel dazu wäre die Scheidung.

Man will bemerkt haben, daß Leute, die durchaus getrennt seyn wollen, um soviel eher ihre Absicht zu erreichen, wohl gar offenbaren Ehebruch und Hurerey begehen, oder wenigstens mit einander verabreden, sich eines solchen Lasters schuldig zu bekennen, damit der Richter durch biblische Gesetze ihr Begehren gerechtfertiget sehe. So würden ja gar Sünden mit Sünden gehäuft, und eine zu meiden, noch größere veranlasset. Durch dieses Mittel soll schon mancher Frauenshandel oder Tausch getroffen worden seyn.

Wenn Leute sich unversöhnlich hassen, aber zu gewissenhaft sind, durch Verbrechen ihre Scheidung gültig zu machen, und zu wenig tugendhaft, sich wohl zu betragen; so ist ihr Leben lauter Qual, aus deren Unerträglichkeit endlich Entziehung, Verfolgung und Verlassen entsteht. Umsonst wird sie der Richter zum Frieden zwingen, das Unglück wird immer größer. Das ist ärger als der Tod. Nun scheidet man sie vom Tisch und Bette; keinem

ist dadurch geholfen; und wenn ihnen die Gabe der Enthaltung fehlt? Besser ist heurathen als Brunst leiden; jetzt sollen beyde Brunst leiden: nein, sie werden beyde frech sündigen. Der Termin ist verflossen; mit Schaudern denken sie daran, daß sie wieder zusammen — — nein, sie werden um Verlängerung bitten. Was ist eine solche Ehe? Keine Hülfsleistung, keine Wohlfahrt, kein Mittel Kinder zu zeugen, sondern die Hölle auf Erden, keine Ehe.

Die allgemeinen Gesetze des Evangeliums sind alle gleich heilig und gleich wichtig. Warum dringt man aber nur bey einigen auf strenge Beobachtung, und nimmt sogar den weltlichen zwingenden Ernst dazu; da man doch bey andern weit gelinder verfährt. Ueber das Ehescheidungsverbot hält man genau, unabweichlich, nach dem Buchstaben. Geitz ist eben so scharf verboten. Das Scheiden nennt Christus einen Ehebruch; der Geitz aber heißt eine Abgötterey Colos. 3, 5. Sobald sich ein

Paar

Paar Personen scheiden, so ist der strafende Arm des Richters geschäftig, ob es gleich Fälle giebt, in welchen das Scheiden Nutzen schaffen kann. Geiz stiftet niemals Gutes, sondern lauter schreyende Ungerechtigkeit; und was thut der Richter, so bald er hört, daß jemand dieses schändlichen Lasters sich hat schuldig gemacht? Der reiche Geizhals lebt in sicherer Ruhe, von Menschen geehrt, und von Gott zum Tode verdammt. Bethet ohne Unterlaß, ist eben so wichtig, als: wer sich scheidet, der bricht die Ehe. Wer hält das erste? Drey über die Jahre der Wollust abgelebte Matronen und etliche andere. Oft sind wir strenge gegen andere, und geneigt, von uns alles, was Last scheint, abzuwelzen. Der Eid. Eben der Christus, der die Ehescheidung verbot, sagt kurz hernach: ich sage euch, daß ihr aller Dinge nicht schwören sollt u. s. w. Eure Rede sey ja, ja, nein, nein, was drüber ist, das ist vom Uebel Matth. 5, 34. f. Und an einem andern Orte: Vor allen Dingen (noch vor den Ehe-

pflichten

pflichten und was dem anhangt) schwöret nicht, weder bey dem Himmel, noch bey der Erde, noch mit keinem andern Eide Jac. 5, 12. Aber man schwört im gemeinen Leben, vor Gerichte, ohne Eid wird kein Prediger ins Amt gesetzt. Ob zwischen Eid und Eid ein Unterschied sey, weiß ich nicht; in der Bibel steht nichts davon, auch nichts vom Priestereide. Vielleicht ist zwischen Scheiden und Scheiden auch ein Unterschied, da Christus selbst eine Art desselben erlaubt hat. Wäre kein Eid, so würde der ehrliche Mann durch ja und nein ehrlich seyn; jetzt vermehrt der Betrüger seine Laster durch Meineid; mancher gar wider seinen Willen; der Tugendhafte selbst denkt oft mit Zittern an seinen Eid, darinne er versprechen mußte, was nur Engel erfüllen können.

Manchem mag es merkwürdig scheinen, daß ein und ebendasselbe Gesetz genau beobachtet und auch gar nicht beobachtet wird. Wer sich von seinem Weibe scheidet, und freyet eine andere, der bricht die Ehe an ihr; und so sich

ein Weib scheidet von ihrem Manne und freyet einen andern, die bricht die Ehe Marc. 10, 11. 12. Ferner: wer eine Abgescheidete freyet, der bricht die Ehe Matth. 5, 32. Cap. 19, 9. Luc. 16, 18. Von dem juristischen Unterschiede zwischen schuldigen und unschuldigen Theil steht nichts dabey. Nach diesen Sprüchen hält man das Scheiden für schwere Sünde; aber wenn man scheidet, so bekommt der schuldige Theil so gut als der unschuldige, die Erlaubniß zu einer anderweitigen Ehe; da doch dieses den Weibern ganz abgesprochen, und den Männern nur in einem Falle erlaubt ist. So geht man merklich von dem Gesetze ab, das man für unverbrüchlich hält. Sollte die Clausul in dem Urtheile, daß der Schuldige sich erst nach des Unschuldigen Verheurathung bey dem Consistorium melden, und um Erlaubniß zu heurathen ansuchen soll, wohl alles wieder zu Aufrechthaltung des Gesetzes, in Ordnung bringen?

Diese und andere dergleichen Zweifel scheinen nicht ganz unerheblich zu seyn. Sie sind da und dort aufgerafft. Gern wollte ich sie heben, aber ich fühle die Schwäche meiner Kräfte. Es ist Zeit, der Sache näher zu kommen.

Es ist nicht zu begreifen, ja es ist beynahe schlechterdings unmöglich, daß Christus nicht mehr als einen einzigen Fall, und noch darzu nicht den wichtigsten, zur einzigen gültigen und hinlänglichen Scheidungsursache zulassen sollte; ein Schatten von Vernunft siehet, daß Nachstellung und Giftmischerey ein grösseres Verbrechen ist, als Untreue durch fremden Beyschlaf. Christus nennt demnach nicht den äussersten, nicht den wichtigsten Fall; es giebt wichtigere, die der weiseste Gesetzgeber nicht kann aus den Augen gelassen haben. Paulus gestattet den Gläubigen auch ausser der Hurerey ein Scheiden 1 Cor. 7, 11. nach welchem sich der Christ von seinem heidnischen Gatten lieber

der trennen, als von der erkannten Wahrheit abfallen soll, wenn der heidnische wegen dem angenommenen Christenthume des andern, nicht länger das Eheband ehren will V. 15. Es giebt also ausser der Hurerey noch andere Fälle, wo im neuen Testament eine Scheidung Statt haben kann.

In allen Wissenschaften erlaubt man Hypothesen als geschickte Mittel zur Erfindung der Wahrheit. Jetzt wollen wir eben das thun, ohne uns um ihre Richtigkeit zu bekümmern: Die Folgen werden entscheiden. Man setze als eine Hypothese, bloß zum Versuch, daß Christus, da er die Scheidung verbietet, und nur bey einem einzigen Falle eine Ausnahme macht, nicht etwa einen einzigen, auch nicht den höchsten oder wichtigsten, sondern den geringsten Fall bestimmt, in welchem die Scheidung Statt haben soll: so würde hieraus folgen, daß bey Fällen, die wichtiger sind als Hure-

rey,

rey, die Scheidung erlaubt, bey geringern hingegen ganz verboten ist. Die wichtigern Fälle würden die Unvollkommenheiten ausdrücken, bey welchen das Wesentliche der Ehe nicht bestehen kann; die wir alsdenn nicht in dem griechischen Worte vergeblich suchen dürfen. Diese Hypothese könnte überdem die philosophischen und juristischen Grundsätze von den bereits angegebenen Fällen, in welchen die Scheidung erlaubt seyn soll, völlig rechtfertigen, als bey einer Nullität, boshaften Entweichung, Nachstellung u. s. w. Die Vernunft billigt diese Vermuthung ganz, da sie sieht, das untreue Ehegatten sich wieder aussöhnen und ferner ordentlich mit einander leben können, welches aber bey Entweichungen wegfällt, eben so wie bey einer Nachstellung, wo schrecklich drohende Gefahren alle Sicherheit verbannen. Wenn Vernunft, Erfahrung, Praxis, Billigkeit einer Hypothese zur Seite stehen, so hat sie schon

viel gewonnen; der einzige Punkt wegen der Bibel ist noch übrig.

Eine zweyte Hypothese ist bekannt, daß nämlich Christus nur jene Scheidung verbiete, die eigenmächtig, ohne allen oder nur aus geringem Anlaß unternommen wird; nicht aber solche, die eine Obrigkeit aus gegründeten Ursachen nach angestellter Untersuchung für recht erkennt. Diese Meynung ist auch nicht ohne Gewicht, denn Christus wollte dem eingerissenen Uebel begegnen. Nur freylich ist von den Unterscheide zwischen eigenmächtiger und gerichtlicher Trennung in der Bibel kein Wort zu finden. Jetzt wollen wir auf einige Zeit die Hypothesen verlassen, und die Bibel selbst zur Hand nehmen.

In der besondern Eheabhandlung, welche uns Paulus 1 Cor. 7. liefert, wird das, was Christus von der Unzertrennlichkeit der

Ehe

Ehe sagt, wiederholt V. 27. 39. Ob aber gleich den Ehelichen geboten ist, daß sich das Weib von ihrem Manne nicht scheiden soll V. 10. so wird doch hinzu gesetzt: so sie sich aber scheidet u. s. w. dabey denn der Abgescheideten ihre Pflichten eingeschärft werden V. 11. Hier ist die Rede von den Gläubigen, denn erst in folgenden Versen kommt die Reihe an die Ungläubigen. Ohne Ursache geschiehet es gewiß nicht, daß hier besonders dem Weibe das Scheiden verboten wird; aber noch merkwürdiger ist es, daß gleich dabey die Pflichten einer, die sich scheidet, erklärt werden. In den V. 12. 13. ermahnet der Apostel die Christen die mit heidnischen Gatten verbunden waren, sie möchten ihre Eben gebührend zu führen suchen, wenn anders der Ungläubige sich solches gefallen ließe: wollte aber der heidnische Theil durchaus sein Ehebündniß brechen und sich scheiden, so laß ihn sich scheiden der Bruder oder Schwester

ster ist nicht gefangen in solchen Fällen. In Friede aber hat uns Gott berufen V. 15. Buddeus (loc. cit.) mißbilliget die Ehen zwischen Leuten von verschiedener Religion ganz, und ist hier andrer Meynung als Paulus, welcher glaubte, daß ein Christ mit einem Heiden alle Ehezwecke erlangen könne, und daß ihre Ehe daher rechtmäßig sey V. 14. sie konnte aber getrennt werden, wenn der ungläubige Theil selbige nicht länger gebührend führen wollte. Die verbotene Scheidung konnte einem zarten Gewissen Unruhe machen; dieser zu begegnen, wird gelehrt, daß ein Bruder oder Schwester nicht gefangen, durch das Scheidungsverbot nicht gefangen sey in solchen Fällen; in welchen? Wenn der andere sein Eheband nicht unverbrüchlich halten will; und warum nicht gefangen? Denn in Friede hat uns Gott berufen. In Friede! Allen Menschen ist Friede eine Wohlthat, aber Eheleute müssen

durchaus in Friede leben, sonst fällt der ganze Zweck ihrer Verbindung weg, ohne Friede ist keine Hülfleistung, keine Wohlfahrt zu erwarten, ohne Friede sind beyde höchst unglücklich. Das Christenthum soll uns nicht unglücklich, sondern glücklich machen; es soll uns nicht einen Strick an den Hals werfen, sondern den besten Nutzen schaffen. V. 35. Die Freyheit der Kinder Gottes leidet keinen Hauskrieg.

Der wahre Geist des Christenthums, sein edler Charakter, das Erhabene in selbigem, ist Liebe. Auf diese dringet die evangelische Sittenlehre so nachdrücklich; sie ist das Kennzeichen unsrer Kindschaft und der Nachfolge Jesu. Ohne Liebe unter und gegen einander sind wir von Gott ganz entfernt. 1 Joh. 4, 7. u. f. Ihre Früchte sind Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Galat. 5, 22. hingegen stehen Feind-

schaft, Hader, Neid, Zorn, Zank, Zwietracht, Haß, eben so wie die Hurerey und Ehebruch unter den verdammlichen Sünden, V. 19. u. f. Dieses sind Christenthumslehren für alle Christen. Betrübt ist es, wenn man mit einem Fremden in Zank und Feindschaft leben soll, aber es ist doch erträglich; man wird dem Zänker auszuweichen suchen: aber zween Ehegatten, die in immerwährenden Krieg, in der äußersten Verbitterung beysammen leben sollen, sind die unglücklichsten Geschöpfe. Nein, im Friede hat uns Gott berufen. Ohne Friede, Freundschaft und Liebe bleiben alle Pflichten der Eheleute unerfüllt. Wer sein eigen Fleisch hasset, ist ein Bösewicht, und wer in Feindschaft lebt, der ist Gottes Feind. Glaube, Liebe, Gebet, Andacht, Gütigkeit erstirbt in dem unaufhörlichen Zanke; alle Pflichten des Christenthums hören auf. Friede und Liebe befestigen

gen und erhalten das Eheband; Feindschaft macht es null und nichtig. Wer dieses auf jeden kleinen Verdruß deuten wollte, welcher auch zwischen den tugendhaftesten zuweilen, aber ganz wider ihren Willen, vorfällt, der würde sehr irren. Die unverzögerte Wiederkehr, das Vergessen des Vergangenen, die erneuerte Liebe, bringt gleich alles wieder in Ordnung. Dem Hausfriede stehet nur eingewurzelter Haß, unauslöschliche Feindschaft entgegen.

Jetzt ist der Sinn der paulinischen Verordnung deutlich. Die Gläubigen sollen alles anwenden um mit ihren Gatten in Friede fortzuleben, damit sie den Zweck ihrer Verbindung erlangen: wenn das aber gar nicht möglich ist, wenn der andere den gebrauchten Glimpf mit unversöhnlichen Widerwillen und mit tödlichen Haß erwiedert; so sollen sie um des Friedens willen sich

scheiden; weil nichts über den Frieden gehet. Wollten sie sich nicht scheiden, so würden sie sich leiblich und wohl gar auch ewig unglücklich machen. Unbefriedigte Triebe, aller Orten Gefahren, keine Hülfe, eine gehinderte Uebung der Gottseligkeit wären die Folgen. Wo der Begrif nicht Statt hat, da ist auch die Sache selbst nicht. Personen, die in immerwährendem Grimm und Unversöhnlichkeit leben, haben unter sich nicht die innigste Vereinigung zu gemeinschaftlicher Wohlfahrt durch Hülfleistung, sie haben keine Ehe. Das Scheiden ist schon vor dem Scheiden da, denn die Ehe hört durch den gestörten Frieden auf. Wenn kann man also scheiden? wenn der Hauptzweck der Ehe auf keine Weise ferner kann erhalten werden.

Ehe dieses bewiesen wird, wenn es nicht schon geschehen ist, wird ein Blick in das Vorhergehende hier nicht am un-

rechten Orte stehen. Wenn jemand das Kinderzeugen als den Zweck der Ehe ansiehet, so wird es nicht leicht möglich seyn, ihn mit dem Geiste des Christenthums zu vereinigen, da dieser Zweck mit keiner einzigen Christenpflicht in Verbindung stehet. Hülfleistung und Wohlfahrt sind die Kinder einer aufrichtigen Liebe; der sanfte Friede macht sie vollkommen, und er ists, den das ganze Evangelium fordert. Wenn es kein Zirkel wäre, so könnte man schon aus dieser Betrachtung den Begriff der Ehe, aus diesem den Hauptzweck, aus diesem aber die Lehre von dem Scheiden erweisen. Doch es sind uns noch wichtigere Gegenstände übrig.

Eheleute sollen sich nicht scheiden, das ist Gottes Gebot; sie sollen auch nicht in Haß und Feindseligkeit leben, das ist auch Gottes Gebot: beyde sind gleich wichtig. Scheiden ist ein Ehebruch, und Feindschaft

ist eben so schwere Sünde als Ehebruch, Galat. 5, 19. u. f. In Collision müssen wir bey dem kleinsten Uebel die Ausnahme machen. Durch Haß und Grimm werden alle Pflichten des Christenthums, alle Pflichten gegen Gott, gegen uns und gegen andere gebrochen, und deren Beobachtung unmöglich gemacht; das Scheiden hingegen ist nur denen Pflichten zuwider, die aus dem Eheband fließen: Scheiden ist demnach eine weit geringere Sünde als unaufhörlicher Haß. Die Apostel waren durch das heiligste Band, durch das Band des Geistes, der Lehre und des Glaubens verbunden; das ist wichtiger als ein Eheband. Es entstund zwischen ihnen ein Zank; sogleich hörten sie auf, Christus Jünger zu seyn, Joh. 13, 35. aber sich von einander zu trennen, war auch unrecht. Sie wählten das kleinste Uebel, das ist, sie schieden sich. Apost. Gesch. 15, 39. Das heißt nicht: lasset uns böses thun, damit gutes her-

aus-

auskomme; sondern wie ich bey einer unvermeidlichen Nothwehr zu meiner eignen Erhaltung den andern tödten kann, so wird in Collision das Scheiden schwerern Sünden vorgezogen.

Hierdurch läßt sich auch bestimmen, wer eigentlich geschieden werden kann. Den Jüden war es wegen ihres Herzens Härtigkeit erlaubt. Es ist kein neues Gesetz nöthig. Tugendhafte sanftmüthige Herzen begehren keine Scheidung, sie leben im Friede, sie entfernen allen Verdruß, sie ertragen ihre gegenseitigen Schwachheiten gelassen, und auf jeden unvermutheten kleinen Verdruß folgt eine größere Versöhnung; Solche dürfen nicht geschieden werden. Nein, scheidet harte, unversöhnliche, boshafte Herzen; so wie man wohl insgemein von allen Geschiedenen sagen kann. Manche Christen haben härtere Herzen als die Jüden. Wer die Seinen nicht versorgt, der ist ärger als ein Heide, und hat den Glauben verläugnet,

1 Tim.

1 Tim. 5, 8. wer aber seinem Ehegatten das bitterste Herzleid zufügt, der begeht noch eine grössere Missethat. Was kann man von einem Menschen für Gutes erwarten, der den Glauben verläugnet und ärger als ein Heide ist? Er wird göttliche und menschliche Gesetze mit Füßen treten; man gebe ihm die Scheidung nach, damit er wenigstens seinen armen Gatten nicht auch unglücklich mache. Strenge könnte das Uebel vermehren; wenigstens würde dadurch das Scheiden im Herzen nicht vermieden, das mit dem Ehebruch im Herzen gleich strafbar ist. Die Scheidung kann einen beynahe Verlohrnen aus dem Verderben retten, dem Publicum einen brauchbaren Bürger und der Kirche ein eben so bußfertig als würdiges Mitglied geben. Denn für Unreinigkeit, Hurerey und Unzucht steht der Weg der Buße offen 2 Cor. 12, 21. warum nicht eben so gut für gesetzwidrige Scheidungen. Wem fallen hierbey nicht Christus Worte ein, daß Zöllner und Hurer eher ins Himmelreich kom-

men mögen, als heuchlerische Aeltesten im Volk Matth. 21, 31.

Nun das allgemeine Verbot: was Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Im gemeinen Leben werden die Ausdrücke: Ehe trennen, sich scheiden, nicht gehörig unterschieden. Bey den Jüden war alles eigenmächtig, nach eignem Belieben verließen sie einander um jeder Unlust willen, das heißt sich scheiden. Diese Art ist in der Antwort, die Christus auf die vorgelegte Frage gab, ganz verboten. Trennen leidet keinen andern Sinn, als erklären, daß ein Eheband ferner nicht soll Statt haben. Wer hat diese Macht? Keine Privatperson in ihrer eignen Sache, denn das hieße sich scheiden; sondern die Obrigkeit. Der Beweis? Er ist nicht schwer; da die bisherigen Consistorial-Praxis ihm das Wort redet, selbst bey der sogenannten Scheidung vom Tisch und Bette, welches eigentlich eine Trennung auf eine Zeitlang ist; die aber zu-

weilen

weilen, wie bey jenem französischen Marschall, der sich auf die Religionsänderung bedenken sollte, bis zum Lebensende fortdauret. Kein Mensch soll Ehen scheiden; aber indem die nach Gottes Ordnung racheübende Obrigkeit verheurathete Missethäter umbringt, oder zu ewigem Gefängniß verdammt, so trennt sie Ehen. Petrus tödtete durch ein Wort den Lügner Ananias, und trennte ihn von seinem Weibe; mit eben dem Recht kann die Obrigkeit, nicht aus dem jus circa sacra, sondern durch den Begrif von der Obrigkeit, Ehen trennen, oder erklären, daß ein Eheband ferner nicht mehr soll Statt haben. Diese Erklärung ist wegen der Eheleute selbst und auch um anderer willen nützlich. Durch brennende Feindschaft, boshafte Entweichung, schreckende Nachstellung, unaussöhnlichen Widerwillen wird ohnedem das Eheband zerrissen; um so viel mehr wird die Obrigkeit alle dergleichen Ehen für nichtig,

für aufgehoben erklären können. Dies gilt auch da, wo man die Ehe unter die sieben angenommenen Sacramente zählet.

Zwo Hypothesen: Christus verbietet das eigenmächtige Scheiden, aber nicht die obrigkeitlichen Trennungen; er bestimmt nicht etwa nur einen einzigen Fall mit Ausschließung anderer die wichtiger sind, sondern er nennt nur den kleinsten Fall, in welchem eine Trennung rechtmäßig ist, vermöge dessen folglich alles was dem Wesen und dem Hauptzweck der Ehe widerspricht, eine gerechte Trennungsursach werden kann; diese zwo Hypothesen sind zu Wahrheiten erwiesen. Einige Anmerkungen mögen noch das nöthige erläutern.

Nach dem Ehebegrif verbinden sich Personen bey ihrer Verheurathung, aus allen Kräften dahin zu streben, daß sie durch gegenseitige Hülfleistung ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt bestmöglichst befördern. Zu ihrer Erinnerung wird dieser Vertrag bey der Co-

pulation

pulation durch ein feyerliches Versprechen errichtet. Dieses gehet vornemlich auf den Willen, weil zu dem was über das Vermögen ist, wir weder selbst, noch andere uns verpflichten können. Der Mangel des guten Willens bricht den Vertrag, aber nicht das Unvermögen. Anhaltende Krankheiten machen die Erfüllung des gegebenen Versprechens unmöglich, sie entbinden aber den andern Theil nicht von seinen Pflichten. Der Leidende ist ohne Schuld, er fordert und erwartet jetzt mit Recht eine vorzügliche Hülfleistung. Hier hat kein Trennen Statt. Vexena (*) die bey den drohendsten Gefahren ihren kranken Gemahl nicht verlassen wollte, weil sie ihre Ehe nicht bloß auf gute Tage, sondern auch zu Ertragung gemeinschaftlicher Unglücksfälle geschlossen hatte, wird am Tage des Gerichts manche Christen beschämen. Was zu thun sey, wenn der leiden-

de

(*) Justinus L. XXIII. C. II.

de Theil sich selbst ins Elend gestürzt hat, wenn der andere aus tausend Gründen einen fähigen Gehülfen verlangt, wenn das Unvermögen einen Haß oder Verachtung veranlasset, das mögen die Casuisten entscheiden.

Da die Ehe eine Gesellschaft ist, die man nicht eigenmächtig wieder aufheben kann, so fordert ihr Anfang Ueberlegung: aber durch Tugend wird alles das entfernt, was die Zufriedenheit und das Wohlergehen stört. Es ist sehr heilsam, wenn die Trennungen etwas schwer gemacht werden, theils zu Vermeidung vieler nachtheiligen Folgen, theils den Eheleuten zur Ermunterung, den etwannigen Verdruß durch erneuerte Liebe unverzögert zu unterdrücken. Unabsehlich lange Processe, armmachende Kanzeleygebühren, beschwerliche Reisen, können manchem die Scheidesucht benehmen, aber auch mancher Familie einen gänzlichen Verfall bereiten, bey manchen die Verbitterung aufs höchste

treiben und ein Anlaß zu neuen Verbrechen seyn. Vielleicht giebt es sichrere Mittel. Oben an stehet die Ermahnung; wo diese bey allen Versuchen fruchtlos bleibt, da ist ein Ehebruch unvermeidlich, man trenne oder nicht. Eine Obrigkeit macht sich keineswegs fremder Sünde theilhaftig, wenn sie zu Verhütung größerer Verbrechen, ein Paar unglückliche Personen trennt. Das zweyte Mittel ist eben so bekannt; man verurtheilt bey Trennungen den schuldigen Theil zur Bezahlung der Unkosten, zur Besorgung des nöthigen Unterhalts für die Kinder u. s. w. Das Scheiden vom Tisch und Bette schafft selten den gehofften Nutzen. Arme Leute wünschen selten, reiche Wollüstlinge öfters eine Scheidung; bey deren Verweigerung scheiden sie sich ohne zu scheiden. Sie leben zusammen in einem Hause, aber nicht als Eheleute, kaum als Freunde; jeder sucht sein Vergnügen ohne des andern Eifersucht

befürch-

befürchten zu dürfen. Welche Sünden werden alsdann ungestraft begangen. Vielleicht wäre es besser, wenn man zu Verhütung eines so anstößigen Lebens die Trennung nicht allzuschwer machte, aber nach Verhältniß des vorhandenen Reichthums gegen eine ansehnliche Dispensation, die bloß für hülfbedürftige Kinder, Hospitäler, arme Brautpaare, zu einer erquickenden Unterstützung verwendet werden müßte. Dieses könnte das dritte Mittel seyn, von dem zwar nichts in der Bibel zu lesen ist; man nimmt aber bey Heurathen in der Verwandschaft eine Dispensation, obgleich noch nicht völlig entschieden ist, ob die alttestamentischen Gesetze von den verbotenen Graden ganz abgeschaft sind.

Eine Weibsperson, die einen fähigen Gatten wünscht, und sich betrogen siehet, kann eine Trennung fordern, weil sonst eins ihrer dringendsten Bedürfnisse unbefriedigt bliebe. Eben das Recht hat sie bey be-

merkter Untreue ihres Mannes; wollte man ihr dieses mit dem scharfsichtigen Stryk streitig machen, so müßte man von ihr fordern, daß sie allem Menschengefühl entsagen sollte. Beyde Theile haben gleiche Verbindlichkeit, und durch jede Untreue wird das Eheband gebrochen. Freylich sagt Christus deutlich, daß eine Abgescheidete sich nicht wieder verheurathen soll; aber es geschiehet doch, wenigstens Ausschweifungen vorzubeugen. Welchen Trost giebt hier das Evangelium, wenn es uns versichert, daß alle Sünden Vergebung erlangen können; was sollte man sonst manchem bey aufgewachten Gewissen zu seiner Beruhigung sagen?

Möchten alle Eheleute tugendhaft seyn, so würde niemals jemand um eine Trennung suchen. Rühmen sich doch wohl genuesische Damen, mehr als zwanzig Jahre von einem Cicisbeo treulich bedient zu seyn. Doch so rasend auch zuweilen das Laster

seine Herrschaft zu erweitern sucht, so hat doch der größte Theil der Menschen mehr aus innrer Ueberzeugung, als durchs Gesetz getrieben, seine Ehen glücklich geführt. Die Vorsicht wolle auch ferner über der Menschen Wohlfahrt wachen!

Wer mit zürnendem Gesicht auf einige Sätze dieses Versuchs hinblickt, der bedenke daß man nicht eher alle Ehetrennungen verdammen kann, bis die Menschen anfangen rechtschaffner zu werden. Wenn der Philosoph fortfährt uns zu überzeugen, daß wir zu unsrer eignen Glückseligkeit verbunden sind, die Eheverträge unverbrüchlich zu erfüllen; wenn der bereitwillige Sachwalter, statt der Anfertigung einer verlangten Scheidungsklage, dem aufgebrachten und beleidigten Theile, die Gefahr, den Verdruß bey einem fatalen Proceß, zur Gemüthsbesänftigung mit starken Zügen ohnentgeltlich entwirft; wenn der ernsthafte Richter die angebrach-

gebrachte Klage nicht actenmäßig, sondern väterlich, durch eine glückliche Aussöhnung zu berichtigen sucht; wenn der redliche Geistliche im Ernste daran denkt, sich und seine Zuhörer mit Erklärungen der Geheimnisse, welche weder er noch sie begreifen, weniger zu ermüden, wenn er sonderlich auf die Besserung des Herzens arbeitet, und den Menschen um sein selbst willen tugendhaft zu seyn lehrt, wenn er junge und alte Eheleute mit Gründlichkeit und Nachdruck ermahnt, daß sie ihre ganze leibliche Wohlfahrt in dem edlen Hausfrieden und in strenger Beobachtung ihrer Ehepflichten suchen sollen, und sobald ein Ehepaar aus seiner Gemeine durch Verkennung der schuldigen Einigkeit, sich von dem guten Wege entfernt, eben so liebreich als beweglich ohne Geräusch eine christliche Versöhnung stiftet: so werden alsdann gewiß unglückliche Ehen, klägliche Scheidungsprocesse, und nachgegebene Trennungen seltner zu hören seyn.

Staats-Bibliothek

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hupel, August Wilhelm,

August Wilhelm Hupel vom Zweck der Ehen ein Versuch, die Heurath der Castraten und die Trennung unglücklicher Ehen zu vertheidigen

Riga 1771

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.99
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11750112-3
VD18 10979344